

Formularbuch und Notariatsrecht.

Im Anschluß an das C. F. Koch'sche Formularbuch

bearbeitet von

Hermann Jastrow,

Amtsgerichtsrat in Berlin.

Seufzehnte (nach dem BGB. fünfte) Auflage.

Erster Teil:

Deutsch-Preussisches Notariatsrecht.



Berlin 1910.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

©. m. b. S.

Deutsch-Preussisches Notariatsrecht

von

Hermann Jastrow,

Amtsgerichtsrat in Berlin.

Fünfte (nach dem BGB. fünfte) Auflage.



Berlin 1910.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Meinem lieben Vater

zu seinem einundneunzigsten Geburtstag

gewidmet.

Vorwort zur ersten und zwölften Auflage.

Die Neuauflage dieses Werkes steht unter dem Zeichen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf keinem Gebiete der juristischen Praxis stellt das letztere so schwierige Anforderungen wie bei der vorausschauenden Tätigkeit der Urkundenabfassung; nirgend so sehr wie bei dieser sehnt sich der Jurist nach klaren und festen Normen für sein Handeln. Aber so hoch die errungene Rechtseinheit auch anzuschlagen ist, darüber wird sich gegenwärtig kein Praktiker mehr täuschen: ein klares Recht gibt das BGB. nicht; seine Satzungen erinnern nicht selten an den Ausspruch des französischen Diplomaten, daß die Sprache dazu da sei, um die Gedanken zu verbergen. Doppelt nötig wird deshalb der Praxis eine Anleitung bei der Urkundenabfassung sein. Aber doppelt schwierig und verantwortungsvoll ist das Unternehmen, im jetzigen Augenblicke sie zu schreiben. Würde dieses Buch in seiner älteren Gestalt nicht bereits seit einem halben Jahrhundert der Begleiter des preußischen Juristen gewesen sein, ich würde kaum den Mut gefunden haben, jetzt ein Formularbuch zu verfassen.

Das Buch ist, wie sich von selbst versteht, vollständig neu bearbeitet. Das Notariatsrecht ist, abgesehen von dem Abschnitt über die internationalen Beziehungen des Notariats, vollständig in Kommentarform gehalten. Es erstreckt sich auf alle das Notariat betreffenden Gesetze, namentlich auch auf die Vorschriften des BGB. über die Errichtung der Testamente und Erbverträge. Das Formularbuch hat im wesentlichen zu einem reichsrechtlichen Buch gestaltet werden können. Die landesrechtlichen Urkunden, bei welchen das preußische Recht zugrunde gelegt werden mußte, konnten in einen besonderen Schlußabschnitt gebracht werden. Bei den Formularen des BGB. und des HGB. ist die Folgeordnung der Gesetze (Legalordnung) zugrunde gelegt, insoweit nicht besondere praktische Rücksichten eine Abweichung geboten erscheinen ließen. Das letztere war hauptsächlich im Erbrecht der Fall: daß ein Mensch zunächst beerbt wird und dann erst ein Testament macht, schien mir für ein Formularbuch eine gar zu unnatürliche Anordnung.

Vielfachen Wünschen aus der Praxis entsprechend mußte vor allem (Ende November 1899) der zweite Teil und sodann erst (gegen Ende Dezember) der erste Teil ausgegeben werden. Der Anhang schließt sich an den zweiten Teil an. Bei dieser Erscheinungsweise war es unumgänglich, daß die Seitenzahlen für jeden der beiden Teile selbständig zählen mußten. — — —

Die erste Auflage ist unmittelbar nach dem Erscheinen der ersten Teile vollständig vergriffen worden. Um der weiteren Nachfrage schleunigst zu ge-

nügen, erscheint die zwölfte Auflage als ein — von einigen unbedeutenden Berichtigungen abgesehen — unveränderter Neudruck. Der Anhang ist beiden Auflagen gemeinsam.

Bei der Drucklegung hat mir Herr Gerichtsassessor Dr. Kallmann eine außerordentlich wertvolle Hilfe geleistet. Von ihm ist auch das Register verfaßt. Für die große, auf diese Arbeiten verwandte Mühe und Sorgfalt spreche ich Herrn Dr. Kallmann meinen verbindlichsten Dank aus.

Ich entlasse das Buch mit der Bitte an seine Freunde, mir, wie bisher, so auch in Zukunft über wahrgenommene Mängel und sonstige Anregungen zu seiner Verbesserung gütigst Mitteilungen zugehen zu lassen. Soll das Buch den Anforderungen der Praxis dauernd gerecht werden, so kann es die Fühlung mit deren vielgestaltigen Bedürfnissen in keinem Augenblicke weniger entbehren als in dem jetzigen.

Berlin, Anfang März 1900.

Hermann Jastrow.

Vorwort zur dreizehnten Auflage.

Auch die dreizehnte Auflage ist nach sehr kurzer Zeit erforderlich geworden. Sie ist durchgesehen und mehrfach verbessert worden. Die bisherigen zahlreichen Nachträge sind in den Text selbst an zugehöriger Stelle eingearbeitet worden. Die neuere Rechtsprechung, namentlich in Stempel- und Kostensachen, die neuere Literatur und die inzwischen ergangenen Ministerialverfügungen sind berücksichtigt worden. Das Gleiche ist in den letzten Bogen auch bereits betreffs der neuen Fassung des Reichsstempelgesetzes geschehen. Für die früheren Bogen geben die Nachträge die erforderliche Ergänzung. Neu hinzugefügt ist am Schluß das ministerielle Muster zu einem Vermögensverzeichnis.

Berlin, Anfang Juli 1900.

Hermann Jastrow.

Vorwort zur vierzehnten Auflage.

Die drei letzten, unmittelbar hintereinander erschienenen Auflagen haben dem „Formularbuch“ eine große Zahl von Freunden auch außerhalb Preußens erworben. Aus dem Kreise dieser ist der Wunsch ausgesprochen worden, den für das ganze Reich bestimmten Teil des Werkes äußerlich zu trennen und gesondert

käuflich zu machen. Der Verfasser und die Verlagsbuchhandlung haben geglaubt, dem Wunsche sich nicht entziehen zu sollen. Demgemäß erscheint die vierzehnte Auflage in ihrer äußeren Gestalt wesentlich verändert: der erste Teil als „Deutsch-Preussisches Notariatsrecht“ unter Mitaufnahme der Stempel- und Kostengesetze, der zweite als wesentlich reichsrechtliches „Formularbuch“. Das Sachregister befindet sich am Schlusse und umfaßt, wie bisher, das ganze Werk. Um denjenigen Freunden des Werkes, welche es in einem Bande zu besitzen wünschen, die Fortsetzung der bisherigen Gepflogenheit zu ermöglichen, ist das Format vergrößert worden, so daß es auch beim Einbinden in einem Band nicht unhandlich werden wird.

Der erste Teil hat eine Reihe von Vermehrungen und, wie ich hoffe, Verbesserungen erfahren. Neu hinzugekommen ist insbesondere ein Abschnitt über die Antragstellung der Notare in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eine Sammlung sämtlicher das Notariat betreffenden Ministerialverfügungen. Auch der übrige Inhalt des Werkes ist durch Berücksichtigung aller in Literatur und Praxis neu aufgetauchten Gesichtspunkte wesentlich erweitert worden.

Über die Neuerungen des zweiten Teils gibt das Vorwort zu diesem näheren Aufschluß.

Auch dieses Mal hat Herr Gerichtsassessor Dr. Kallmann die Güte gehabt, mir bei der Drucklegung in gleicher Art wie früher seine Unterstützung zu leihen und das Register zu fertigen. Das Buch verdankt seiner Mitwirkung manche wertvolle Verbesserung. Es gereicht mir zur Freude, dem Danke hierfür wiederum an dieser Stelle Ausdruck geben zu können.

Berlin, im März 1903.

Hermann Jastrow.

Vorwort zur fünfzehnten Auflage.

Die fünfzehnte Auflage ist im Sinne der bisherigen Auflagen fortgeführt. Im ersten Teil hat der Abschnitt über die Wechselproteste (S. 242 ff.) gemäß der Protestnovelle vom 30. Mai 1908 eine vollständige Umarbeitung erfahren. Im übrigen ist der reiche Stoff, welchen Literatur und Rechtsprechung für das Notariat entwickelt haben, eingehend verwertet worden. Vielfach ist hieraus Veranlassung zu Umarbeitungen, Erweiterungen und Verbesserungen entnommen worden. Überall hat eine Nachprüfung der bisher entwickelten Ansichten stattgefunden. Um die geforderte Benutzung der beiden Teile noch mehr zu erleichtern, ist das Sachregister jedem Teile beigegeben worden.

Das Werk hat, nachdem es schon fast vollständig gesetzt war, einen erheblichen Aufenthalt erfahren durch die Neufassung des preussischen Gerichtskostengesetzes und die neuen Ausführungsbestimmungen zum preussischen Landesstempelgesetz, deren Erscheinen abgewartet werden mußte, um nicht veraltetes Material

herauszugeben. Bei unserer unaufhörlich arbeitenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaschinerie hat die Verzögerung zugleich zur unerwünschten Folge gehabt, daß während des Druckes auch an den bereits fertig gedruckten Teilen des Werkes eine beträchtliche Zahl von Veränderungen eingetreten sind. Hiermit wolle man — für beide Bände — die größere Zahl der erforderlich gewordenen Nachträge freundlichst entschuldigen.

Über die Neuerungen des zweiten Teils gibt im übrigen das Vorwort zu diesem das Nähere an.

Mein treuer Mitarbeiter, Herr Rechtsanwalt Dr. Arthur Kallmann, hat mir diesmal in noch höherem Maße als bei den früheren Auflagen zur Seite gestanden. Er hatte die Güte, neben der bisherigen Art der Unterstützung noch die Durcharbeitung und Ergänzung der Formulare des Grundbuchrechts zu übernehmen, eine Hilfe, ohne welche die rechtzeitige Herstellung des Werkes nicht zu ermöglichen gewesen wäre und die mich deshalb zu doppeltem, herzlichstem Danke verpflichtet.

Berlin, Anfang Oktober 1910.

Hermann Jastrow.

Inhalt des ersten Theils.

	Seite
Vorwort	VII
Inhalt	XI
Bittermethode und Abkürzungen	XVI
Verzeichniß der im ersten Theil abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen	XX
I. Abriß der Geschichte der preussischen Notariatsgesetzgebung	1
II. Literatur	8
III. Die Gesetze über das Notariat	11

A. Allgemeine Gesetze.

1. Auszug aus dem (Reichs-) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zehnter Abschnitt. Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 167. Sachliche Zuständigkeit	11
§ 168. Verfahren bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften im allgemeinen	12
§ 169. Verfahren mit Tauben, Blinden und Stummen	17
§§ 170—173. Ausschließung der mitwirkenden Personen	21
§ 174. Gegenwart der mitwirkenden Personen	28
§ 175. Protokollaufnahme	30
§ 176. Inhalt des Protokolls. Anlagen. Identitätsfeststellung	31
§ 177. Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls. — Verfahren mit Schreibensunfähigen	43
§ 178. Verhandlung mit Stummen, die nicht schreiben können	54
§ 179. Verhandlung mit Sprachfremden	57
§ 180. Ausschließung des Dolmetschers	65
§ 181. Verfahren bei Versteigerungen	66
§ 182. Ausfertigung der Protokolle	69
§ 183. Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	70
§ 184. Zuständigkeit der Geschwäherauditeure	79

Elfte Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 185. Inkrafttreten. Verhältnis zum Reichs- und Landesrecht	79
§§ 189, 191, 198. Landesrechtliche Vorbehalte	80
§ 200. Landesrechtliche Ergänzungs- und Ausführungs Vorschriften	81

2. Auszug aus dem Preussischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Vierter Abschnitt. Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Erster Titel. Zuständigkeit.

Art. 31. Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte und Notare im allgemeinen	83
Art. 32. Zuständigkeit anderer Amtsstellen. Ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit	88
Art. 33. Freiwillige Versteigerung von Grundstücken	90
Art. 34. Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen	91
Art. 35, 36. Zuständigkeiten der Gerichtsschreiber	92
Art. 37. Zuständigkeit der beauftragten Richter bei den Kollegialgerichten	92
Art. 38. Beauftragung der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Gemeindebeamten	92
Art. 39. Aufnahme von Vermögensverzeichnissen	92
Art. 39. Folgen der Bezirksüberschreitung	93

	Seite
Zweiter Titel. Urkunden über Rechtsgeschäfte.	
Art. 40. Geschäftsfähigkeit. Ungültige und zweifelhafte Geschäfte	94
Art. 41. Verhandlung mit Tauben	96
Art. 42. Aufbewahrung der Urschrift des Protokolls	98
Art. 43. Zuständigkeit für die Ausfertigung	99
Art. 44. Gebrauch der Urkunde im Ausland	100
Art. 45, 46. Form der Ausfertigung	101
Art. 47. Ausfertigung im Auszuge	103
Art. 48. Behandlung der Anlagen bei der Ausfertigung	103
Art. 49, 50. Befugnis zum Antrage auf Ausfertigung und Abschrift und zur Einsicht der Protokolle	104
Art. 51. Rechtsmittel bei Weigerungen des Notars	107
Art. 52. Besondere Rechte auf Abschrift und Einsicht	108
Dritter Titel. Sonstige Urkunden.	
Art. 53. Allgemeine Vorschrift	110
Art. 54, 55. Inhalt und Form der Urkunde	111
Art. 56. Entbehrlichkeit der Protokollaufnahme	113
Art. 57. Abschriftsbeglaubigung	113
Art. 58. Sicherstellung des Datums einer Urkunde	117
Art. 59. Verfahren des Gerichtsschreibers	118
Art. 60. Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	118
Art. 61. Aufbewahrung der Urschrift. Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften. Einsichtgewährung	120
Art. 62. Ausständigung der Wechselproteste	122
Vierter Titel. Äußere Form und Vernichtung der Urkunden.	
Art. 63. Behandlung der Schriften mit mehreren Bogen	122
Art. 64. Deutlichkeit, Abkürzungen, Änderungen und Zusätze	126
Art. 65. Vernichtung von Urkunden	129
Fünfter Titel. Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.	
Art. 66—76	129
Sechster Abschnitt. Amtstellung der Notare.	
Art. 77. Befähigung	133
Art. 78. Ernennung	133
Art. 79. Amtssitz und Geschäftsstelle	134
Art. 80. Amtsbezirk. Art. 81. Dienstzeit. Amtliche Unterschrift	136
Art. 82. Nebenämter und Nebenbeschäftigung	139
Art. 83. Ablehnung von Aufträgen. Rechtsverhältnis zwischen Notar und Auftraggeber. Armenrecht	142
Art. 84. Ausschließung des Notars außerhalb der Beurkundung von Rechtsgeschäften	148
Art. 85. Interessenkollision, wenn der Notar als Prozeßbevollmächtigter tätig war	149
Art. 86. Beeidigung von Dolmetschern	152
Art. 87. Siegelung. Entsigelung	153
Art. 88. Sonstige Geschäfte	154
Art. 89. Übernahme von Gewährleistungen. Art. 90. Verschwiegenheitspflicht	156
Art. 91—94. Aufsichts- und Disziplinarrecht	160
Art. 95. Notariatsregister	166
Art. 96. Verwahrungsbuch	169
Art. 97, 98. Verwahrung der Akten bei Behinderung des Notars	169
Art. 99—101. Vertretung eines behinderten Notars	172
Art. 102. Verwahrung der Akten bei Ausscheiden, Tod oder Verletzung des Notars	177
Art. 103. Dergleichen bei der Amtsenthebung	180
Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen.	
Art. 128. Verordnungsrecht des Justizministers für gewisse Angelegenheiten	181
Art. 134, 135. Abänderung der Gebührenordnung für Notare	181
Art. 136. Vorbehalt für die landesherrlichen und standesherrlichen Familien	181

	Seite
Art. 138. Verweisung auf außerkraftge setzte Vorschriften	182
Art. 139, 140. Übergangsvorschriften	182
Art. 143. Sonderbestimmung für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln	183
Art. 144. Aufhebung älterer Vorschriften	183
Art. 145. Inkrafttreten des Gesetzes	186
3. Inhalt I zu Art. 84 des Preuß. FGG.: Die Ausschließung des Notars bei Amtshandlungen, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 6, 7	186
4. Inhalt II zu Art. 84 des Preuß. FGG.: Gerichtssprache und Dolmetscher bei Amtshandlungen, welche nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegen- stande haben. a) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 8, 9	191
b) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 186—192	191

B. Besondere Verfahrensarten.

5. **Testamente und Erbverträge. Auszug aus Buch V des Bürgerlichen
Gesetzbuchs.**

Dritter Abschnitt. Testament.

Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

§§ 2229, 2230. Testierfähigkeit	194
§ 2231. Ordentliche Testamentsform	195
§ 2232. Gerichtliche und notarielle Errichtung	197
§§ 2233—2237. Mitwirkende Personen. Ausschließung derselben	198
§ 2238. Errichtungsakt. Testament der Minderjährigen und Analphabeten	201
§ 2239. Gegenwart der mitwirkenden Personen	205
§ 2240. Protokollaufnahme. § 2241. Inhalt des Protokolls	207
§ 2242. Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls. Verfahren mit Schreibensunfähigen	208
§ 2243. Testament der Stummen	210
§§ 2244, 2245. Testament der Sprachfremden	212
§ 2246. Verschließung und Verwahrung des Testaments	217
§§ 2247, 2248. Bestimmungen für das eigenhändige Testament	221
§§ 2253—2258. Widerruf des Testaments	222
§ 2259. Ablieferung der Testamente an das Nachlassgericht	224

Achter Titel. Gemeinschaftliches Testament.

§§ 2265, 2267. Befugnis dazu und Form	225
§§ 2270—2272. Korrespondierende Verfügungen. Widerruf	227

Vierter Abschnitt. Erbvertrag.

§ 2274. Ausschluß der Stellvertretung	228
§ 2275. Geschäftsfähigkeit	229
§ 2276. Form der Errichtung	230
§ 2277. Verschließung und Verwahrung	234
§ 2278. Inhalt des Erbvertrages	237
§§ 2290—2292. Aufhebung erbvertragsmäßiger Verfügungen	237
§ 2299. Einseitige Verfügungen in Erbverträgen	238
§ 2300. Ablieferung und Eröffnung der Erbverträge	239
§ 2301. Schenkung von Todeswegen	241
§ 2302. Verträge über Verfügungen von Todeswegen	241

6. **Wechselprotest und Scheckprotest.**

a) Wechselordnung Art. 87—92	242
b) Scheckgesetz vom 11. März 1908 § 16	254
c) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. benachbarte Orte im Wechsel- und Scheck- verkehr vom 9. Januar 1909	255

7. **Die Mitwirkung des Notars bei Versammlungsbeschlüssen:**

a) Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien. §WB. §§ 258, 259, 327 Abs. 4	261
--	-----

	Seite
b) Die Versammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen. Gesetz vom 4. Dezember 1899 §§ 8, 9	266
c) Die Zusammenberufung der Genossen einer freien Wassergenossenschaft. Gesetz vom 1. April 1879 § 22, § 24 Abs. 3—5	267
8. Die vollstreckbaren Notariatsurkunden. <i>RFV.</i> §§ 794, 795, 797—800	268
9. Die notarielle Nachhaftung.	
Vorbemerkung	275
a) Die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	276
b) Die Bestimmungen des (Reichs-) Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	285
10. Die Antragstellung der Notare in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:	
a) Grundbuchsachen:	
aa) Grundbuchordnung §§ 15, 80 Abs. 1	293
bb) Allgemeine Verfügung vom 20. November 1899 §§ 32, 36 Abs. 1 Satz 2	296
b) Allgemeine Bestimmungen für die übrigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. <i>FGG.</i> § 29 Abs. 1	297
c) Standsregister. <i>FGG.</i> § 71	298
d) Schiffsregister. <i>FGG.</i> § 100 Abs. 2 Satz 2, § 124	298
e) Handelsregister. <i>FGG.</i> § 129	299
f) Vereins- und Güterrechtsregister. <i>FGG.</i> §§ 159, 161 Abs. 1	300
IV. Ministerialverfügungen, betreffend das Notariat.	
1. Allgemeine Verfügung, betreffend das Notariat	301
Formular für das Notariatsregister	305
Verwahrungsbuch	307
2. Allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1900, betreffend die Herstellung der Siegel für Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit	314
3. Allgemeine Verfügung vom 6. April 1900, betreffend denselben Gegenstand	315
4. Äußere Form der Notariatsurkunden. Schreibmaschine. Papierstärke.	
a) Allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1905	316
b) Verzeichnis der im <i>RMBl.</i> zur Verwendung bei der Justizbehörde zugelassenen Farbänderer oder Farbkisten	316
c) Rundverfügung vom 20. Oktober 1900, betreffend Papierstärke	319
5. Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1909 über Beurlaubung der Justizbeamten (Auszug)	320
6. Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1901, betreffend die Geschäftsbücher der Notare	320
7. Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1906, betreffend denselben Gegenstand	321
Muster für die Geschäftsbücher des Notars	323
V. Internationale Beziehungen des Notariats.	
1. Gebrauch der Notariatsurkunden im internationalen Verkehr	325
2. Übung deutschen Notariats im Auslande. Notariat der deutschen Konsulate	335
3. Übung ausländischen Notariats im Inlande. Notariat der fremden Konsulate	339

Anhang.

Stempel- und Kostengesetze.

I. Stempelgesetze.

1. Stempelsteuergesetz. Vom 30. Juni 1909 (Auszug)	343
Stempeltarif (Auszug)	362
Tabelle über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente	401
2. Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz. Vom 16. Aug. 1910	402
3. Die steuerlichen Verpflichtungen der Notare nach den Reichsgesetzen.	
1. Der Reichsstempel für Grundstücksübertragungen.	
a) Auszug aus dem Reichsstempelgesetz	430
b) Auszug aus dem Tarif zum Reichsstempelgesetz	434
c) Auszug aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats	438
d) Allgemeine Verfügung vom 8. Februar 1910 (Überweisung im Giroverkehr)	446
e) Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1910, betreffend die Ausführung der Tarifnummer 11 usw.	447
f) Allgemeine Verfügung vom 8. Juli 1910, betreffend denselben Gegenstand	447

	Seite
2. Die sonstigen Reichsurtundenstempel	448
3. Wechsel- und Scheckstempel	449
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer	449

II. Kostengesetze.

Übersicht der für die Notare wichtigsten Änderungen der beiden Kostennovellen	451
1. Gebührenordnung für Notare	452
2. Auszug aus dem Preussischen Gerichtskostengesetz	464

III. Kostentabellen für die Notare.

Bemerkungen zu Tabelle 1—8	488
Tabelle 1—8 Gebührenreihe des § 33 Preussischen GKG.	490
" 9—14 Rechtsgeschäfte mit Sprachfremden	491
" 15—18 Vermögensverzeichnis, Siegelung, Entsigelung	492
" 19—20 Vermittelung von Auseinandersetzungen	493
" 21—23 Empfang; Verwahrung und Ablieferung von Geldern und Wertpapieren	494
Nachträge und Berichtigungen	495
Sachregister	500

Titiermethode.

Insofern nicht ein anderes angegeben ist, sind die Entscheidungen des preussischen Obertribunals, des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und des preussischen Oberverwaltungsgerichts nach der von den Mitgliedern der Gerichtshöfe herausgegebenen Sammlung, die Entscheidungen des Kammergerichts nach dem „Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts“ zitiert. Bei Reichsgericht sind die Entscheidungen in Zivilsachen verstanden, wenn nicht durch den Zusatz „C. i. St.“ auf die Entscheidungen in Strafsachen verwiesen ist. — Die erste arabische Ziffer hinter dem Datum der Entscheidung bezeichnet den Band der Sammlung.

Abkürzungen.

Die Kommentare zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zum Preussischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit von v. Auffes, Birkenbihl, Dörner, Dronke, Duden-Pindemann (2. Aufl. 08), Fuchs, Josef (2. Aufl. 06), Keidel (2. Aufl. 07), Rausnitz, v. Schneider (3. Aufl. 08), Schulze-Görlik, Schulze und Oberned, Weßler, Weßlein (zum Reichsgesetz, 2. Aufl. 06) sind nur mit dem Namen der Verfasser zitiert. Unter „Schulze-Görlik“ und „Schulze und Oberned“ sind die großen Kommentare der beiden Autoren verstanden.

aaD. = am angeführten Orte.

ADJ. = Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln (f. T. I S. 338).

AE. = Allerhöchster Erlass.

aE. = am Ende.

AG. = Ausführungsgesetz.

AGD. = Allgemeine Gerichtsordnung.

AG. z. BVB. = Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (für Preußen v. 20. 9. 99, GS. 177; für Bayern v. 9. 6. 99, Weßl. zum G. u. VBl. Nr. 28 S. 1; für Sachsen v. 18. 6. 98, G. u. VBl. 191; für Württemberg v. 28. 7. 99, RegBl. 423).

AG. z. GBD. = Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung (für Preußen v. 26. 9. 99, GS. 307; für Bayern v. 12. 6. 99, G. u. VBl. 133).

AG. z. GVB. = Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (für Preußen v. 24. 4. 78, GS. 220; für Bayern v. 23. 2. 79, G. u. VBl. 273; für Württemberg v. 24. 1. 79, RegBl. 3; sämtlich in den jetzt geltenden abgeänderten Fassungen).

AG. z. GVB. = (Preussisches) Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch v. 24. 9. 99 (GS. 303).

AG. = Abgeordnetenhäuser.

AllgVerf. = Allgemeine Verfügung (soweit nicht anders angegeben ist; des preussischen Justizministers).

AR. = Allgemeines Landrecht.

AR. oder aM. = anderer Meinung.

AppGer. = Appellationsgericht.

Arch. = Archiv.

ArchZivPrax. = Archiv für die zivilistische Praxis.

AusfBel. = Bekanntmachung, betr. die Ausführung des (preussischen) Stempelneuergesetzes v. 13. 2. 96 (jetzt veraltet).

v. 28. 8. 00 (jetzt veraltet).

AusfBest. = Ausführungsbestimmungen.

AusfBest. z. VStG. = Ausführungsbestimmungen zum Bundesstempelgesetz (im Auszug abgedruckt S. 402 ff.).

AusfV. = Ausführungsverordnung.

B. = Beschluß.

BabNotZ. = Badiſche Notarszeitſchrift (f. T. I S. 9).

BayNotZ. = Zeitschrift für das bayerische Notariat.

BayObV. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.

BayObV. z. = Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts in Bayern in Gegenständen des Zivilrechts.

Begr. = Begründung.

Bel. = Bekanntmachung.

Ber. = Bericht.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

BGBI. = Bundesgesetzblatt.

BinnenSchG. = Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Fassung v. 20. 5. 98 (RegBl. 868).

Buchz. 3. = Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.

C.C.M. = Corpus Constitutionum Marchicarum. Herausgegeben von Ehr. Otto Ryllius (bis 1736).

D. bezeichnet die dem betreffenden Gesetze bei seiner Vorlegung im Reichstag beigegebene Denkschrift nach den Druckfaden des Reichstages.

DAnw. = Dienstanweisung (für Bayern Dienstanweisung für die Grundbuchämter rechts des Rheins) v. 27. 2. 05 (JMBI. 63).

Dernburg = Das Bürgerliche Recht von Dr. Heinrich Dernburg.

DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.

DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Dorf = Die notarielle Urkunde nach Form und Inhalt, von Notar Justizrat Dorf. Köln 1902.

dF. = dieses Titels.

DB. oder Dienstvorschriften = Dienstvorschriften, betr. die Ausführung des (preussischen) Stempelneuergesetzes, v. 14. 2. 96 (jetzt veraltet), 28. 8. 00.

EG. = Einführungsgefes.

EG. 3. HGB. = Einführungsgefes zum Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 97 (RWB. 437).

EssVothNotZ. = Notariatszeitung für EssVothringen (f. T. I S. 10).

Entsch. = Entscheidungen.

Entw. = Entwurf.

Entw. I = Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. Erste Fassung. Amtliche Ausgabe. Berlin u. Leipzig 1888.

Entw. II = Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. Zweite Fassung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. Auf amtliche Veranlassung. Berlin 1895.

Entw. III = Entwurf eines BGB. in der Fassung der Reichstagsvorlage. Druckfaden des Reichstags 1895/96 Nr. 87.

Erl. = Erkenntnis.

Erl. = Erlaß.

FGB. = (Reichs-) Gefes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

FlaggenG. = Gefes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe v. 22. 7. 99 (RWB. 319).

FM. oder FinMin. = Finanzminister.

FMN. = Finanzministerialrezept.

Franz = Das deutsche Notariat nach Reichsrecht. Von Dr. Franz. Leipzig 1907.

Frommhold = Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erläutert von Georg Frommhold. Berlin 1900.

G. = Gefes.

Gaupp-Stein = Zivilprozessordnung. Auf Grundlage des Kommentars von L. Gaupp erläutert von Friedrich Stein. 8./9. Aufl. Tübingen 1908.

GBD. = Grundbuchordnung.

GebD. = (Preussische) Gebührenordnung für Notare (abgedruckt S. 452).

GebD. f. RA. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

GenG. = Gefes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Fassung v. 20. 5. 98 (RWB. 810).

GeschAnw. = Geschäftsanweisung.

GeschD. = Geschäftsordnung. (Für Preußen die GeschD. für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte v. 11. 10. 06, JMBI. 305; für Bayern die GeschD. für die Notariate v. 24. 12. 99, JMBI. 1899 Nr. 20 S. 591, für Sachsen die GeschD. für die königlich sächsischen Justizbehörden v. 3. 11. 02.)

GewD. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

GRG. = Gerichtskostengefes.

GR. = Gleicher Meinung.

G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gütte = Der Preussische Testamentärichter von Heinrich Gütte. Berlin 1901.

Gruchots Beitr. = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (früher des preussischen Rechts), herausgegeben von Dr. F. A. Gruchot, später von Raffow und Künzel, jetzt von Raffow, Künzel und Eccius.

GS. = Preussische Gesesammlung.

Guttentagische Gesesgebung = Die Gesesgebung des Deutschen Reichs. Herausgegeben von Gaupp, Hellweg, Koch, Neubauer, Solms, Sydow, Turnau, Bierhaus. Berlin 1883 bis 1886. Verlag von J. Guttentag.

G. u. BBl. = Geses- und Verordnungsblatt (für Bayern oder Sachsen).

GVG. = Gerichtsverfassungsgefes.

HannNotO. = Hannoversche Notariatsordnung v. 18. 9. 53.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

HH. = Herrenhaus.

HypBankG. = Hypothekendarlehenbankgefes v. 13. 7. 99.

Jastrow Rechtsgr. = Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Herausgegeben von Hermann Jastrow. 2. Aufl. 1895.

JM. = Justizminister.

JMBI. = Justizministerialblatt.

JMN. = Justizministerialrezept.

Jnstr. = Instruktion.

Johow = Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der preussischen Appellationsgerichte. Herausgegeben von Johow. 1872-79.

Josef Lehrb. = Lehrbuch des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Dr. Eugen Josef. Berlin 1902.

JW. = Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltsvereins (Berlin, seit 1872).

v. Kampff Jahrb. = von Kampff, Jahrbücher für die preussische Gesesgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung (1814 bis 1845).

KG. = Kammergericht oder Beschluß des Kammergerichts.

KWB. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts (Berlin).

KWZ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Ge-

richtsbareit und in Strafsachen, herausgegeben von Johow und Kitzgel (jetzt von Johow u. Ring).

U. = Urteil des Straffenats des Kammergerichts.

U. = Das Beurkundungsweisen im Königreich Sachsen. Von Dr. Richard U. Leipzig 1901.

U. = Kabinettsorder.

U. = Die Nachlassbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht von Maerder; neu bearbeitet von Dr. Paul U. und Richard U. 17. Aufl. Berlin 1902.

U. = Kommissionsbericht.

U. = Handbuch des deutschen Konjularwesens; 7. Ausgabe von B. von U. Berlin 1909.

U. = Kontursordnung.

U. = Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, v. 1. 7. 72 (i. jetzt aber dazu Nachtrag Nr. 35 S. 498).

U. = Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate usw. v. 8. 11. 67 (U. 137).

U. = Das Staatsrecht des Deutschen Reiches von Dr. Paul U. 4. Aufl. 1901.

U. = Landgericht.

U. = Landgüterordnungen (i. T. II S. 523).

U. = Das württembergische Privatrecht. Von Dr. Gustav U. Tübingen und Leipzig 1901 ff.

U. = Bayerische Ausführungsgeetze z. U., z. U. u. z. U. Von G. U. 2. Aufl. München 1902.

U. d. i. B. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.

U. d. J. = Minister des Innern.

U. = Ministerialinstruktion.

U. = Ministerialreskript.

U. oder U. z. U. = Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin u. Leipzig 1888.

U. = Die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen in Preußen von Ernst U. 2. Aufl. Breslau 1901.

U. = Die preussische Justizverwaltung von Hermann U. 5. Aufl. 1901.

U. C. = Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum (1751--1806).

U. = Handausgabe des U. von Dr. Hugo U. 5. Aufl. Berlin 1909.

U. = Das württembergische Ausführungsgeetz z. U. Von Landgerichtsdirektor U. Bd. 1--3. Ewangen 1900.

U. bedeutet für Bayern: Notariatsgeetz v. 9. 6. 99, Beilage z. G. u. U. Nr. 28 S. 137.

U. = Notariatsordnung.

U. = Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Reich und in Preußen. Von Dr. A. U. Berlin 1900.

U. = Ordnung.

U. = Das Reichsgrundbuchrecht von Dr. Hermann U. 4. Aufl. Berlin 1909.

U. = Oberlandesgericht oder Beschluß des Oberlandesgerichts.

U. = Die Rechtspflege der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von B. U. u. R. U. (Leipzig. Seit 1900.)

U. = Literatur in T. I S. 8.

U. = Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit. Herausgegeben vom österreichischen Notarenverein.

U. = Preussisches Obertribunal oder Erkenntnis des preussischen Obertribunals.

U. = Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts.

U. = Handbuch des Testamentsrechts von Heinrich U. 2. Aufl. Berlin 1907.

U. = U. erläutert von Dr. G. U. 3. Aufl. Berlin 1903/1908.

U. = Plenarbeschluß.

U. = Präjudiz.

U. = Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 21. 9. 99 (U. 249).

U. = Preussisches Gerichtskostengeetz.

U. = Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des U. Im Auftrage des Reichsjustizamts bearbeitet von Dr. U., Dr. U. und Dr. U. Berlin 1897--1899.

U. oder U. = Reskript.

U. = Rechtsanwalt.

U. = Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen. Halle und Berlin 1820--1825.

U. = Rechtsanwaltsordnung.

U. = Reichsgericht oder Reichsgerichtsurteil.

U. = Reichsgesetzblatt.

U. = Reichsgerichtsurteil.

U. = Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen. Vom 25. 4. 1822 (U. 109).

U. = Zeitschrift für das Notariat. Herausgegeben von dem Verein für das Notariat in Rheinpreußen.

U. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammenge stellt im Reichsjustizamt. Berlin (seit 1900).

U. = Handbuch der Urkundwissenschaft von Dr. Karl Friedrich U. 2. Aufl. Berlin 1904.

U. = Reichsnotariatsordnung, i. T. I S. 1 Anm. 1.

U. = Reichsoberhandelsgericht oder Urteil des Reichsoberhandelsgerichts.

- von Roenne Ergänzt. = von Roenne, Ergänzungen und Erklärungen der Preussischen Rechtsbücher. Bb. III. Ergänzungen der Allgemeinen Gerichts-, Hypotheken- und Depositalordnung. Fünfte Ausgabe. Berlin 1865.
- RStempG. = Reichsstempelgesetz vom 15. 7. 09 (RGBl. 833).
- RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
- SächsArch. = Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgegeben von Hoffmann u. v. Sommerlatt.
- Sauer = Testamente und Erbverträge in Bayern von Karl Sauer. München 1903.
- Schweizerische Sammlung = Sammlung von dem Notariat im Königreich Bayern betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen. München 1901. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).
- Staub = Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Hermann Staub. 8. Aufl. Von Könige, Stranz u. Pinner. Berlin 1906/07.
- v. Staudinger = J. v. Staudingers Kommentar z. BGB. 3./4. Aufl.
- StempelsteuerG. = (Preuß.) Stempelsteuergesetz v. 30. 6. 09 (GS. 535).
- StenB. = Stenographische Berichte.
- StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
- StPD. = Strafprozeßordnung.
- Stranz = Staubs Kommentar zur Wechselordnung von Dr. J. Stranz und Dr. M. Stranz. Berlin 1909.
- Strietth. = Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des kgl. Obertribunals; herausgegeben von Theodor Striethorst. 1851—1880.
- Strohhal = Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Emil Strohhal. 3. Aufl. Berlin 1903/04.
- Strudmann-Roch = Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich von Dr. J. Strudmann und Dr. R. Roch unter Mitwirkung von R. Rasch, Dr. P. Koll und Dr. G. Strudmann. 8. Aufl. 1901.
- T. = Teil.
- U. ober Urtr. = Urteil.
- V. = Verordnung.
- Verf. = Verfügung.
- Weißler, Notariat = Das Notariat der preussischen Monarchie. Von Adolf Weißler. Leipzig 1896.
- Weißler, Nachlaßverfahren = Das deutsche Nachlaßverfahren. Dargestellt von Adolf Weißler. Berlin 1900.
- Werner u. Kroschel = Das Deutsch-Preussische Notariat von Dr. Franz Werner und Dr. Theodor Kroschel. Leipzig 1900.
- Wille = Das Bürgerliche Gesetzbuch, herausgegeben von Richard Wille, Ferdinand Reay, Emil Koffka u. Dr. Hugo Neumann. Fünfter Band. Das Erbrecht. Berlin 1900.
- WD. = Wechselordnung.
- WStempG. = Wechselstempelgesetz v. 15. 7. 09 (RGBl. 825).
- WZG. = Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. 5. 94.
- ZBlfG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. Herausgeber Adolf Lobe.
- ZirkVerf. = Zirkularverfügung des preussischen Justizministers.
- ZPD. = Zivilprozeßordnung.
- ZS. = Zivilsenat.
- ZWG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Fassung v. 20. 5. 98 (RGBl. 713).

Verzeichniss

der im ersten Teile abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen.

(i. A. = im Auszuge.)

1839	13. Juli.	Kabinettsorder (Nebenämter der Beamten) i. A. . . .	§. 139 Anm. 1a
1840	20. November.	Kabinettsorder (Nebenämter der Beamten)	§. 140 Anm. 1c
1845	17. Januar.	Preussische Gewerbeordnung. § 19	§. 141 Anm. 1d
1849	Wechselordnung f. 1908 3. Juni.		
1851	7. Mai.	Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter usw. § 13 i. A.	§. 165 Anm. 3
1852	21. Juli.	Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richter- lichen Beamten usw. § 2 § 77	§. 163 Anm. 1a §. 164 Anm. 1g
1867	8. November.	Bundesgesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonfulate. §§ 14--17a	§. 336
1871	15. Mai.	Strafgesetzbuch. § 34 i. A. § 161 Abs. 1	§. 27 Anm. 4 §. 27 Anm. 5
1874	10. Juni.	Gesetz, betreffend die Beteiligung der Staatsbeamten an der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kom- mandit- und Bergwerks-Gesellschaften. § 1 i. A., § 4	§. 142 Anm. 1e
1876	28. August.	Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden usw. § 1 §§ 5, 11 i. A.	§. 30 Anm. 2c §. 59 Anm. 7a aa
1878	1. Mai.	Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. § 1 § 2	§. 325 §. 334
1879	14. März.	Hinterlegungsordnung. § 35 Abs. 2	§. 473 Anm. 6
1879	1. April.	Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften. §§ 22 i. A., 24 i. A.	§. 267, 268
1879.	9. April.	Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. § 21 § 22 § 23, 24	§. 163 Anm. 1d §. 164 Anm. 1e §. 165 Anm. 4
1880	25. Februar.	1881 13. Juni. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Art. 2	§. 326
1881	26. November.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechen- land. Art. IX Abs. 4	§. 341
1891	24. Juni.	Gewerbesteuer-Gesetz. § 25 Abs. 5	§. 108 Anm. 1e bb
1893	18. Mai.	Zirkularverfügung, betreffend die Legalisation von Ur- kunden für den Gebrauch in Rußland und den Ver- einigten Staaten von Nordamerika	§. 331
1893	21. Dezember.	Zirkularverfügung, betreffend die Legalisation von Urkunden für den Gebrauch in Rußland	§. 331

1895	20. April.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Geschäftsgang bei der Legalisation von Urkunden	€. 327
1895	31. Juli.	Siehe 1909 30. Juni. Stempelsteuergesetz.	
1896	6. März.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten gerichtlichen und notariellen Urkunden	€. 330
1896	18. August.	Bürgerliches Gesetzbuch.	
		§ 126	€. 78 Anm. 19b
		§ 156	€. 67 Anm. 3a
		§§ 611, 612 Abs. 1	€. 144 Anm. 3b
		§ 1941	€. 237 Anm. 1
		§ 2064	€. 197 Anm. 10
		§ 2085	€. 200 Anm. 5b
		§§ 2229—2248, 2253—2259, 2265, 2267, 2270—2272, 2274—2278, 2290—2292, 2299—2302	€. 194—241
1896	18. August.	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.	
		Art. 2—4, 32	€. 80 Anm. 1 zu § 185
		Art. 78	€. 175 Anm. 3
		Art. 151	€. 197 Anm. 1b
1897	10. Mai.	Handelsgesetzbuch.	
		§ 252 Abs. 2 i. A.	€. 264 Anm. 6c
		§§ 258, 259	€. 261, 262
		§ 327	€. 265
1898	20. Mai.	Gerichtsverfassungsgesetz. §§ 186—188, 190—192	€. 191—193
1898	20. Mai.	Zivilprozessordnung.	
		§ 724 Abs. 1, § 725	€. 271 Anm. 1a
		§§ 732, 733	€. 273 Anm. 5
		§ 734	€. 271 Anm. 1a
		§ 792	€. 105 Anm. 5c
		§ 794 i. A., §§ 795, 797—800	€. 269—275
		§ 896	€. 105 Anm. 5c
1898	20. Mai.	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. § 39 Abs. 2, § 40	€. 130 Anm. 1 z. Art. 69
1898	20. Mai.	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	
		§§ 6—9	€. 186—191
		§ 16	€. 282 Anm. 1a
		§ 29 Abs. 1	€. 297
		§ 34	€. 122 Anm. 6
		§ 71	€. 298
		§§ 86—99	€. 285—290
		§ 100 Abs. 2 Satz 2	€. 298
		§§ 124, 129	€. 299
		§ 159 i. A., § 161 Abs. 1	€. 300
		§§ 167—185, 189, 191	€. 11—80
		§§ 193, 194	€. 290
		§§ 198, 200	€. 81
1898	20. Mai.	Grundbuchordnung.	
		§ 15	€. 293
		§§ 61, 70 Abs. 1	€. 154 Anm. 1a
		§ 80 Abs. 1	€. 296
1898	20. Mai.	Gebührenordnung für Rechtsanwälte. §§ 78—81	€. 459 Anm. 3
1899	20. September.	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.	
		Art. 70 Abs. 2	€. 298 Anm. 3
		Art. 72	€. 142 Anm. 1f
		Art. 81 §§ 1, 2 i. A.	€. 220 Anm. 10b
1899	21. September.	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.	
		Art. 21—28	€. 276—284
		Art. 31—103	€. 83—180
		Art. 128, 134—136, 138—140, 143—145	€. 181—186

1899	23. September.	Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz. Art. 11 Abs. 1 Satz 2	§. 474 Anm. 9 §. 132 Anm. 1 zu Art. 76
1899	24. September.	Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Art. 3 Abs. 1	§. 156 Anm. 21
1899	20. November.	Allgemeine Verfügung zur Ausführung der Grund- buchordnung. §§ 32, 36 Abs. 1 Satz 2	§. 296
1899	1. Dezember.	Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher. § 41 Nr. 2	§. 283 Anm. 3
1899	4. Dezember.	Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. § 1 Abs. 1 §§ 8, 9	§. 266 Anm. 1 §. 266
1899	10. Dezember.	Allgemeine Verfügung über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen. § 2	§. 282 Anm. 1 b, 2, 4, 97 Ziff. 30.
1899	18. Dezember.	Dolmetscherordnung. § 19	§. 59 Anm. 7 a d
1899	21. Dezember.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Notariat	§. 301—313
1899	24. Dezember.	Bayrische Geschäftsordnung für die Notariate. § 215	§. 72 Anm. 3 a
1900	24. Januar.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Herstellung der Siegel für Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit	§. 314
1900	5. Februar.	Allgemeine Verfügung über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten. § 10 Abs. 2, 3	§. 59 Anm. 7 a b
1900	6. April.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Herstellung der Siegel für Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit	§. 315
1900	14. Juni.	Siehe 1909 15. Juli. Reichsstempelgesetz.	
1900	26. Juli.	Gewerbeordnung. § 12 Abs. 2	§. 141 Anm. 1 c
1900	6. August.	Allgemeine Verfügung (betreffend die Nebentätigkeit der Notare)	§. 140 Anm. 1 c
1900	4. September.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Befugnisse des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I in Berlin in Angelegenheiten der Justizverwaltung. Nr. 8	§. 327 Anm. 6
1900	6. September.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden. § 9 i. A., § 11 i. A.	§. 129 Anm. 2 §. 339
1900	10. September.	Schutzgebietsgesetz. § 6	§. 339
1900	20. Oktober.	Rundverfügung, betreffend Benutzung der Schreib- maschine. Papierstärke	§. 316
1900	9. November.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. § 11	§. 339
1901	17. Januar.	Allgemeine Verfügung über die Reisekosten und Tage- gelder der Gerichtsbeamten	§. 487 Anm. 4
1901	31. Januar.	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Ziff. 1	§. 241 Anm. 2 b
1901	5. März.	Allgemeine Verfügung über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern	§. 59 Anm. 7 a c
1901	4. November.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Besteuerung reichsstempelpflichtiger Anschaffungsgeschäfte in notariellen Urkunden	§. 449
1901	14. Dezember.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Geschäfts- übersichten der Notare	§. 320
1904	22. Juli.	Verfügung über die Zuziehung fremder Konsularbeamten zu Amtshandlungen in preussischen Seehäfen. Ziff. 4	§. 342 Anm. 49
1905	12. Februar.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Herstellung von Notariatsurkunden mit der Schreibmaschine	§. 316

1906	19. Januar.	Siehe 1899 21. Dezember. Allgemeine Verfügung, betreffend das Notariat.	
1906	7. Mai.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Geschäftsüberichten der Notare	§. 321
1906	3. Juni.	Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Erbschaftsteuergesetz. § 31	§. 448
1906	3. Juni.	Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz. § 16 Abs. 2	§. 448
1906	19. Juni.	Einkommensteuergesetz. § 36 Abs. 6	§. 108 Anm. 1 e aa
1906	19. Juni.	Ergänzungsteuergesetz. § 25 Abs. 5	§. 108 Anm. 1 e bb
1906	19. Juni.	Erbschaftsteuergesetz. §§ 40 i. A., 41	§. 450
1906	26. Juni.	Allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betreffend die Erbschaftsteuer und die von Schenkungen zu erhebenden Abgaben. Ziff. 3 i. A., 4	§. 450
1906	11. Oktober.	Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte. § 45	§. 179 Anm. 5
		§ 55 Nr. 4	§. 277 Anm. 12
1908	13. Januar.	Justizministerialreskript, betreffend Beglaubigung der Unterschriften Gefangener	§. 119 Anm. 2
1908	24. Januar.	Anweisung für die Zollkassen. § 17 i. A.	§. 446 Anm. 1
1908	11. März.	Schwedgesetz. § 16	§. 254
		§ 30 Abs. 2	§. 254 Anm. 1
1908	3. Juni.	Wechselordnung. Art. 87—92	§. 242—253
1908	16. September.	Siehe 1899 21. Dezember. Allgemeine Verfügung, betreffend das Notariat.	
1909	9. Januar.	Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Schiedsverkehr	§. 255
1909	14. Juni.	Allgemeine Verfügung über Beurlaubung der Justizbeamten i. A.	§. 320
1909	30. Juni.	Stempelsteuergesetz. §§ 1—20, 24—36, Tarif i. A.	§. 343—401
1909	15. Juli.	Wechselstempelgesetz. § 26	§. 250 Anm. 9 b
1909	15. Juli.	Reichsstempelgesetz. § 4	§. 343 Anm. 3
		§ 21 Satz 2	§. 448
		§§ 24, 45	§. 343 Anm. 3
		§§ 78—88, 90, 100	§. 430—433
		§ 101 Abs. 1	§. 449
		§ 101 Abs. 2	§. 255 Anm. 2
		Tarifnummer 4	§. 376 Anm. 35
		Tarifnummer 11	§. 434
1909	26. Juli.	Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz. §§ 127 a, 127 c—n, 127 w	§. 438—445
1909	27. Juli.	Allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betreffend die Ausführung der Tarifnummer 11 ufw. Ziff. III	§. 441 Anm. 7
1909	27. Juli.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung der Tarifnummer 11 ufw. § 4	§. 447 Anm. 1
1910	8. Februar.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Vereinnahmung und Abführung der Reichsstempelabgabe durch die Notare	§. 446
1910	1. Februar.	Allgemeine Verfügung f. 1899 10. Dezember.	
1910	10. Februar.	Allgemeine Verfügung, betreffend die von den Gerichten und Notaren den Erbschaftsteuerämtern zu machenden Mitteilungen	§. 450
1910	21. Februar.	Allgemeine Verfügung, betreffend Schreibmaschinensarbbänder, die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeignet sind	§. 497 Ziff. 32

XXIV

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen.

1910	22. Mai.	Gesetz zur Abänderung des Staatsschuldbuchgesetzes. Art II Abf. 1	§. 400 Anm. 86
		Art. II Abf. 2	§. 391 Anm. 68 c
1910	23. Mai.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung der Tarifnummer 11 und der §§ 78—90 des Reichsstempel- gesetzes i. A.	§. 447
1910	27. Mai.	Staatsschuldbuchgesetz. §§ 5 (bisher 4) i. A., 9 (bisher 7) Abf. 1	§. 155 Anm. 1e, §. 496 Ziff. 17
		§ 25 Abf. 3	§. 474 Anm. 7
1910	31. Mai.	Reichschuldbuchgesetz. §§ 5 (bisher 4) i. A., 9 (bisher 7) Abf. 1	§. 154 Anm. 1e
		§ 25 Abf. 3	§. 473 Anm. 5
1910	8. Juli.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung der Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes	§. 447
1910	25. Juli.	Gebührenordnung für Notare	§. 452—464
1910	25. Juli.	Gerichtskostenengesetz. §§ 18—23	§. 464
		§ 31 Schlußsatz	§. 397 Anm. 75 b
		§§ 33—57	§. 467
		§ 58 Nr. 6 i. A.	§. 470 Anm. 7
		§ 59 Nr. 3	§. 485 Anm. 4
		§ 67	§. 485
		§§ 90, 115	§. 486
1910	28. Juli.	Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers über gerichtliche Landesstempelfachen. § 2 Abf. 6	§. 360 Anm. 62
		§ 9 Abf. 4	§. 499 Ziff. 38
		§ 11 A i. A.	§. 425 Anm. 21
		§ 18	§. 499 Ziff. 38
		§ 24 Abf. 6	§. 358 Anm. 52 a
1910	16. August.	Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz i. A. Ergänzung zu Ziff. 38	§. 402—430 §. 499 Ziff. 37 a

I. Abriss der Geschichte der preussischen Notariatsgesetzgebung.

Das Notariat ist ein rein positives Staatsinstitut; denn es gibt keinen Grund, warum bei gleicher persönlicher Ehrenhaftigkeit die Urkunde des einen mehr Glauben finden müßte als die eines jeden anderen. Soll eine solche Ausnahme unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen eintreten, so kann sie nur durch die Staatsgewalt eingeführt werden, sei es durch ein besonderes Gesetz oder durch gewohnheitsmäßige Aufnahme des Instituts. Auf dem zweiten Wege ist das italienische Notariat nach Deutschland gekommen, und es war im alten Deutschen Reiche ein bekanntes sogenanntes Reservatrecht des Kaisers, persönlich oder durch seine Beamten, insbesondere die Hofpfalzgrafen, durch ganz Deutschland Notare zu ernennen; daneben taten dies auch einzelne Landesherren, meistens vermöge der ihnen verliehenen großen Komitive, für ihr Gebiet. Bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts finden sich weder in allgemeinen Reichsgesetzen noch in Landesverordnungen Vorschriften über das Notariat. Maximilians I. Notariatsordnung, zustandegewonnen auf dem Reichstage zu Köln v. J. 1512 und datiert von Köln den 8. Oktober 1512,¹⁾ regelte zuerst das deutsche Notariatswesen und gab allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme von Notariatsurkunden. Dieses Gesetz hatte jedoch nicht den erhofften Erfolg. Die Ursache des Verfalls des Notariatswesens lag hauptsächlich in der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Notare, mit welchen die Hofpfalzgrafen aus Eigennutz die deutschen Lande überschwemmen.^{1a)} Dies war die Hauptveranlassung zur Tätigkeit der Landesherren für die Verbesserung des Notariats in ihren Ländern, zu welchem Zwecke partikuläre Verordnungen über die Ernennung von Notaren und den Nachweis ihrer Befähigung sowie über das Verfahren erlassen wurden.

1) „Ordnung von Kaiserlicher Majestät zu Unterrichtung der offen Notarien, wie die ihr Aemter üben sollen“, in Kürze die Reichsnotariatsordnung genannt. Sie ist in vielen Einzelausgaben erschienen, auch in die meisten Sammlungen der Reichsgesetze aufgenommen. Siehe das Nähere bei Desterley 1 505. Die NotO. ist auch abgedruckt bei Hagen, Die Reform des Notariats (Stendal 1863) S. 103.

1a) Ein Beispiel der von einem Hofpfalzgrafen erteilten Bestallungsbefehle s. in DNotB. 8 137. Jastrów, Formularbuch. Teil I. 16. Aufl.

In den preußischen Landesteilen finden sich schon früh Verordnungen der Landesherren, welche die bessere Gestaltung des Notariats bezweckten.²⁾ Herzog Johann zu Jülich, Cleve und Berg verordnete schon 1528, daß die Notare, welche in seinen Landen ihr Amt ausüben wollten, in einer bestimmten Zeit von seinen „dazu verordneten Kommissarien mit ihrer Kreation, Instrumenten und Protokollen zu erscheinen, dem Examen sich zu unterwerfen, und ohne gedachter Kommissarien Zulassung und Approbation ihr Offizium Notariatus keines Weges zu gebrauchen, bei einer ernsten Pön auferlegt und befohlen“ werde.³⁾ Gleichwohl schlichen sich viele ungeschickte Notare ein, und es wurde deshalb die Verordnung im Jahre 1582 wiederholt, auch den Untertanen, welche sich nichtapprobierter Notare bedienen würden, Strafe angedroht, und die Nichtigkeit aller solcher Notariatsdokumente ausgesprochen.⁴⁾ Eine ähnliche Bestimmung enthält die Münstersche Landesordnung von 1571, welche zugleich die Immatrikulation und die Einsendung des Signets vorschreibt.⁵⁾ Die Hinterpommersche Hofgerichtsordnung von 1683, Tit. 15, fordert, daß jeder, welcher das Notariat ausüben wolle, sich bei dem Hofgericht melde, examiniert und, wenn er zugelassen sei, in ein besonderes Album geschrieben werde, droht nichtapprobierten Notaren bei Ausübung der Praxis im Wiederholungsfalle Landesverweisung an und macht den im Lande wohnenden Hofpfalzgrafen zur Pflicht, „keine untüchtige und unerfahrene Leute zu Notarien zu freieren, und denselben einzubinden, daß sie sich der Konstitution Kaiser Maximilians von 1512 in allem gemäß bezeigen und um mehrerer Information sich dieselbe anschaffen und stets vor Augen haben“. Die erneuerte Brandenburgische Kammergerichtsordnung von 1700, Kap. 39,⁶⁾ verordnete ähnliches und besonders, daß nur solche Personen als Notare zur Praxis zugelassen werden sollten, welche die Rechte studiert hätten und deshalb ein gutes Zeugnis der Universität beibrächten.⁷⁾ Das verbesserte Landrecht für das Königreich Preußen (die heutige Provinz Ostpreußen), von 1721, weist T. I, Buch 1, Tit. 3, § 3 diejenigen, welche Notarien zu wählen haben, an,

2) Eine Zusammenstellung derselben s. bei Desterley 2 34, Anm.

3) Desterley 1 532.

4) Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg Rechtsordnung von 1582, S. 166.

5) Gemeine Münstersche Landesordnungen von 1571, S. 85. Über die Notariatssignete s. Weisker in DNotZ. 3 432 mit einer Reihe interessanter Abbildungen.

6) C. C. M. Tom. II Abt. 1 S. 256. Vgl. Neumärkische Kammergerichtsordnung von 1646, Kap. 17 und 39 (C. C. M. Tom. II Abt. 1 S. 130 und 138).

7) Ein R. v. 10. 10. 1752 (N. C. C. Tom. I S. 386) sagt wieder, daß das Studieren auf einer Universität nicht nötig sei, wenn man nur sonst die nötigen Rechtskenntnisse habe. — Über ähnliche Verordnungen in anderen Gebieten, betreffend das Erfordernis des Universitätsstudiums und des bestandenen Examens sowie der Approbation, s. Desterley 1 536. Vgl. auch die „Prozeßordnung für die französischen Gerichte in Brandenburg“ v. 1699, Tit. 33 (C. C. M. Tom. II Abt. 1 S. 331), und die R. v. 12. 9. 1708 (ebenda 353), sowie die Magdeburgerische Prozeßordnung v. 1686, cap. 17, § 1 und Erklärung derselben v. 16. 5. 1696, ad cap. 17.

dahin zu sehen, daß Gelehrte und der Rechten Verständige, auch sonst erfahrene und verschwiegene Subjekte dazu genommen werden. Betreffs der Bedienung der Parteien wird den Notaren zur Pflicht gemacht, daß, was denselben zu fertigen von nöten, nicht malitiose eigenen Nutzens und Vorteils halber zu verschleppen, sondern jedesmal die Sachen, Akten und andere Geschäfte zum ehesten und treulichsten zu fördern und zu verfertigen, sich auch gegen männlichen, so bei ihnen zu schaffen, freundlich und tugendlich zu erzeigen und zu beweisen, noch jemand über die im Landrechte verordnete, oder von der Obrigkeit ausdrücklich benannte Gebühr zu übersetzen. Umfassendere Vorschriften gab die „neu verfaßte Kammergerichtsordnung vom 1. 5. 1709“.⁸⁾ Diese bestimmte Tit. 17, § 3: „Diejenige, welche in Zukunft das Notariatamt verlangen, sollen sich deshalb zuvor bei unserm Kammergericht schriftlich melden, ihr ehrliches Herkommen und bisheriges gutes Verhalten besch einigen auch den Ort, wo sie sich beständig niederzulassen gesonnen, anzeigen, da ihnen dann ein Schein von Unserem Präsidenten und Rätthen, ob sie zu solchem Amte tüchtig, erteilet werden soll, alsdann Wir wegen deren Reception ferner allergnädigst verordnen wollen.“ Eine für alle Landesteile geltende Verordnung über diesen Gegenstand gab es noch nicht, auch war das Verfahren bei Aufnahme von Urkunden durch eine landesherrliche Vorschrift noch nicht geregelt. Der erste Versuch einer allgemeinen Landesverordnung über die Notarien, der jedoch sehr dürftig ist, findet sich in dem Projekt des Codicis Fridericiani Marchici, vom Jahre 1748, T. I, Tit. 18. § 1 wiederholt im wesentlichen die Vorschrift der Kammergerichtsordnung von 1709 über die Befähigung und Ernennung der Notarien unter der alten Klage, daß nach der Erfahrung „zum öftern die Verträge, Kontrakte, Handlungen, Zeugnisse, Notuli, Instrumenta, testamentarische Dispositiones etc. mangelhaft, dunkel, unförmlich und unvollkommen aufgesetzt und verfertigt worden, solches aber vornehmlich von ungelahrten und unerfahrenen Notarii herrühret, weshalb künftig keine Notarii angenommen werden sollen, welche nicht ihr ehrliches Herkommen und bisheriges gutes Verhalten bescheinigt, und die jura studirt haben, auch in pleno sowohl daraus, als aus der Notariatsordnung examiniret, und von Uns hiernächst bestätigt worden“. Unter der Notariatsordnung kann eine andere als die NotO. von 1512 nicht gemeint sein, weil eine andere nicht vorhanden war. Als Solennitäten wurden aber besonders vorgeschrieben, daß die Notarien auf allen Instrumenten, welche sie verfertigten, zur Sicherheit der Parteien, daß der Notar zu diesem Amte autorisiert worden, den Ort ihrer Wohnung, und daß er immatrikuliert sei, eigenhändig verzeichnen sollen (§ 2); ferner daß sie ein Protokoll, darin alle und jede Handlungen, so vor ihnen ergangen, und worüber sie requiriert worden, selbst eigenhändig halten (also keine Substitution zulässig), und von denen

⁸⁾ C. C. M. Tom. II Abt. 1 Nr. 119 S. 400.

offenen (d. h. ausgefertigten förmlichen und ausgehändigten) Instrumenten, so aus dem Protokoll gegeben werden, von Wort zu Wort gleichlautende Copieen registriert, behalten und verwahren (§ 6). Unter der „Copie“ war das Konzept oder die Abschrift des ohne Konzept sogleich in der Reinschrift gefertigten förmlichen Instrumentes verstanden. Auch ist ihnen zur Pflicht gemacht, einem jeden, der sie requirieret, „wider uns und männiglich“ zu dienen (§ 3), und sich des Advozierens und Prokurierens bei Strafe der Kassation zu enthalten (§ 4); ferner alle Urkunden aufrichtig, redlich und ohne Betrug zu schreiben und nachzulesen, auch sich aller zweifelhaften Worte überall zu enthalten (§ 5); alle Klauseln und Renunziationen in deutscher Sprache zu setzen, und den Kontrahenten insgesamt die ihnen zustehenden Rechtswohlthaten deutlich zu erklären (§ 7). Im übrigen blieb die Notariatsordnung von 1512, aus welcher die Notare examiniert werden sollten (§ 1), Norm für das Verfahren und für die zu beobachtenden Förmlichkeiten. Dieses Projekt wurde jedoch nur in den Marken, in Pommern und in Ostpreußen als Gesetz eingeführt. Etwa zwanzig Jahre später erschien die erste allgemeine und abschließende Verordnung über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten, in der „Instruktion für die Notarien in den königlich preußischen sämtlichen Provinzen“, vom 11. Juli 1771,⁹⁾ in welcher (§ 1) die frühere Vorschrift, daß die Notare von dem Könige, nach vorher bestandener Prüfung, bestätigt werden mußten,¹⁰⁾ wiederholt wurde, mit dem Beifügen, daß die von Pfalzgrafen kreierten Notare fortan überall nicht zugelassen werden sollten. Diese Instruktion ist die Grundlage des siebenten Titels, T. III der neuen Prozeßordnung, welche unter der Bezeichnung eines Corpus juris Fridericianum, durch das Patent vom 26. April 1781, als ein allgemeines Landesgesetz, unter Aufhebung der älteren zuwiderlaufenden Gesetze, bestätigt und eingeführt wurde. Dieser Titel 7 enthält das ganze Institut umfassende und ziemlich erschöpfende Verordnungen und zugleich eine Vorschrift über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsurkunden; er ist demnächst mit einigen Vervollständigungen in die zweite Ausgabe dieser Prozeßordnung, nämlich in die Allgemeine Gerichtsordnung, T. III, Tit. 7, übergegangen. Die Vorschriften dieses Titels, zu welchem noch das G. v. 9. 7. 41, über die Aufnahme von Notariatsurkunden in fremden Sprachen, gekommen war, haben bis zum Jahre 1845 die Grundlage des Notariatsprozesses in den altpreußischen Provinzen gebildet. Alsdann ist das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten neu geregelt worden durch das G. v. 11. 7. 45 (GS. 487), neben welchem indessen derjenige Teil des Tit. 7, T. III A.G.O., welcher die nicht abgeänderten Bestimmungen über Anstellung, Rechte und Pflichten der Notare betrifft, in Kraft

⁹⁾ N. C. C. Tom. V Abt. 1 S. 271. Auch abgedruckt bei Hagen aaO. S. 118.

¹⁰⁾ Zur Kreierung von Notarien war der Kurfürst von Brandenburg schon lange durch die ihm vom Kaiser Sigismund erteilte große Komitive befugt; in der Provinz Preußen verstand sich solches vermöge der königlichen Souveränität von selbst.

geblieben ist. Das G. v. 11. 7. 45 hat mit einzelnen Abänderungen, welche namentlich durch die G. v. 8. 3. 80 (GS. 177) und 15. 7. 90 (GS. 229) bewirkt worden sind, bis zum Jahre 1900 die Grundlage des Notariatsprozesses in Altpreußen gebildet.¹¹⁾

In der Rheinprovinz war während der französischen Herrschaft das Notariat in französischer Verfassung übernommen worden, deren wesentliche Grundzüge in der alleinigen Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme aller Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit (unter Ausschluß der Gerichte) und in der grundsätzlichen Trennung des Notariats von der Advokatur bestanden. In dieser Verfassung hat sich das dortige Notariat weiter erhalten. Seine Verhältnisse sind geregelt worden durch die Verordnung und Tagordnung für die Notarien in den niederrheinischen Provinzen v. 25. 4. 1822 (GS. 109), welche gleichfalls mit einigen Abänderungen bis zum VGB. in Kraft gewesen ist. Indessen haben namentlich die G. v. 12. und 13. 4. 88 (GS. 52 u. 72) und v. 15. 7. 90 (§ 8) in den Bau des rheinischen Notariats Bresche zu legen begonnen, und zwar das G. v. 13. 4. 88 durch Zulassung einer Vereinigung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft an denjenigen Orten, wo ein Bedürfnis dazu vorlag,¹²⁾ die beiden anderen Gesetze durch eine den Amtsgerichten beigelegte, wenn auch sehr beschränkte Beurkundungsbefugnis.

In den übrigen in den Jahren 1814/1815, sowie in den im Jahre 1866 neu hinzugekommenen Landesteilen bestand hinsichtlich des Notariats eine außerordentliche Verschiedenheit. In einzelnen Landesteilen bestand das Notariat überhaupt nicht.¹³⁾

Eine erhebliche Vereinfachung dieses Zustandes hat das erwähnte G. v. 8. 3. 80 gebracht. Durch dieses Gesetz ist das Notariat auch in denjenigen Landesteilen eingeführt worden, in welchen es bis dahin noch fehlte. Es ist ferner in einzelnen Landesteilen das altpreussische Notariatsgesetz von 1845, in anderen die hannoversche NotD. v. 18. 9. 53¹³⁾ eingeführt worden. Hierdurch ist erreicht worden, daß seitdem in Preußen nur noch drei Notariatsordnungen zur Anwendung gelangten: die rheinische NotD. v. 25. 4. 1822 für den OLG.-Bezirk Köln, die hannoversche NotD. v. 18. 9. 53 für den OLG.-Bezirk Celle und die altpreussische NotD. v. 11. 7. 45 im übrigen Teile des Staates. Die Reform betraf aber nur den Notariatsprozeß im engeren Sinne. Betreffs der sachlichen Zuständigkeit der Notare blieb die alte Verschiedenheit

¹¹⁾ Die gesamten Materialien des G. v. 11. 7. 45 sind nach archivalischen Quellen veröffentlicht bei Weiskler, Das preussische Notariat (Berlin 1888), S. 366—450; vgl. auch die geschichtlichen Bemerkungen ebenda S. 6—8.

^{11a)} Vgl. Weiskler, Zur Geschichte der Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft in DNotZ. 5 128—130.

¹²⁾ Der betreffende Rechtszustand ist dargestellt in der Begründung des Gesetzentwurfs von 1880 S. 33—35 (Drucksachen des Herrenhauses 1879/80 Nr. 55).

¹³⁾ Abgedruckt in der Preuß. GS. 1880 S. 188 ff.

auch innerhalb der einzelnen Gruppen (mit Ausnahme des einheitlichen rheinischen Gebietes) fortbestehen.¹⁴⁾

Inzwischen hatte seit der Wiedererrichtung des Reiches das Notariat den Gegenstand mehrfacher Bestimmungen in den neueren Reichsgesetzen gebildet, die in ihrer Gesamtheit zwar nicht mehr ganz unerheblich waren, aber doch bis zum Erlaß des BGB. immerhin nur Einzelheiten betrafen.¹⁵⁾ Seit der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches sind wiederholt und immer dringender zahlreiche und gewichtige Stimmen für Neuordnung des Notariats im ganzen und für den Erlaß einer einheitlichen Notariatsordnung laut geworden.¹⁶⁾ In der Tat war auch bereits zur Zeit des Norddeutschen Bundes ein entsprechender Entwurf amtlich ausgearbeitet; doch ist man dabei auf so viele Schwierigkeiten gestoßen, daß von der reichsgesetzlichen Regelung damals abgesehen worden ist.¹⁷⁾ Der Entwurf ist nicht veröffentlicht worden. Ein weiterer Schritt ist von Reichs wegen erst bei Erlaß des BGB. und seiner Nebengesetze geschehen, durch welche die Einheitsbestrebungen eine bedeutende Förderung, aber noch keinen Abschluß erfahren haben. Das BGB. hat innerhalb seines Geltungsbereichs diejenigen Rechtsgeschäfte festgestellt, welche gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, und das FGG. v. 17. 5. 98 (neue Fassung RGVl. 771) hat im zehnten Abschnitt das Verfahren bei diesen Beurkundungen insofern einheitlich geregelt, als die Gültigkeit der Beurkundung nur noch von der Beobachtung der reichsrechtlichen Vorschriften abhängt. Die Landesgesetzgebung hat indessen das Recht behalten, Ergänzungsvorschriften, welche die Gültigkeit der Urkunde nicht be-

¹⁴⁾ Über den betreffenden Rechtszustand im einzelnen vgl. Jastrow und von Dechend, „Das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Preußen“ in der „Deutschen Notariats-Zeitung“ 1887, Nr. 3 und 4, S. 37 ff. u. 53 ff.

¹⁵⁾ Eine Zusammenstellung der betreffenden reichsrechtlichen Vorschriften nach dem Stande von 1891 f. in der zehnten Aufl. dieses Werkes S. 7—11.

¹⁶⁾ Vgl. insbesondere: Verhandlungen des neunten Juristentages vom Jahre 1871, § 109 ff. und des ersten deutschen Notarentages vom 7. Oktober 1871 (s. „Deutsche Notariats-Zeitung“ 71 306 und 86 57); Bohlmann, „Über die Grenzen und Ziele der neuen Reichsnotariatsordnung“ in Behrens's „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen“ 5 89 ff. und M. Levy, „Über einheitliche Regelung des Notariats im Deutschen Reich“ in der „Deutschen Notariats-Zeitung“ 87 Nr. 2 S. 21 und Nr. 3 S. 48; ferner die Verhandlungen des preussischen H. G. bei Beratung des Entwurfs zum späteren G. v. 8. 3. 80, Ber. v. 29. Januar 1880, Druckf. d. H. G. 1879/1880, Nr. 78 S. 204, StenB. 1879/1880, 13. Sitzung v. 3. Februar 1880 S. 196. Bei Beratung des G. v. 15. 7. 90 hat das A. G. beschlossen, „die königliche Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß das Notariatswesen einheitlich für das ganze Deutsche Reich geregelt werde“. (StenB. Sess. 1890. 58. Sitzung v. 13. Mai und 60. Sitzung v. 16. Mai 1890 S. 1626 u. 1673.) — Vgl. ferner die „Deutsche Notariats-Zeitung“ Nr. 21/22 von 1886 S. 333 „Aufruf an sämtliche Herren Notare und Notariatskandidaten des Deutschen Reiches“, sowie ebenda 1898 Nr. 1 S. 1 ff. Weber, „Die Lage des deutschen Notariats angefaßt der Einführung des deutschen BGB.“.

¹⁷⁾ Vgl. die Mitteilung des Justizministers Dr. Friedberg im preussischen A. G. bei Beratung des G. v. 8. 3. 80, StenB. d. A. G. Sess. 1879/80, 62. Sitzung v. 14. 2. 80 S. 1743.

rühren, zu erlassen (§ 200). Für die Errichtung der Testamente und Erbverträge war eine gleiche Regelung bereits im BGB. selbst erfolgt.¹⁸⁾ Nicht von Reichs wegen geregelt ist — abgesehen von Einzelheiten — die Zuständigkeit der Notare zu anderen Beurkundungen als denjenigen von Rechtsgeschäften und das Verfahren hierbei sowie die Verfassung des Notariats und sein Verhältnis zu den Gerichten. Es ist namentlich kein Bundesstaat gehalten, das Notariat überhaupt einzurichten, und auch da, wo das Notariat besteht, hat die Landesgesetzgebung das Recht behalten, für die einzelnen Rechtsgeschäfte die Zuständigkeit der Notare zugunsten derjenigen der Gerichte auszuschließen oder umgekehrt.¹⁹⁾ Bei der Verabschiedung des FGB. hat indessen der Reichstag beschlossen, die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesekentwurfs zu ersuchen, welcher das Notariatswesen tunlichst einheitlich ordnet.²⁰⁾ Der preussischen Gesetzgebung fiel nunmehr die Aufgabe der Ausführung der Reichsgesetze für das noch immer sehr vielgestaltige preussische Notariat zu. Sie hat diese Aufgabe in dem größten Stile gelöst, in welchem die Lösung im gegebenen Augenblick überhaupt möglich war.²¹⁾ Aufräumend mit dem Schutt eines ganzen Jahrhunderts, hat das Preussische FGB. v. 21. 9. 99 (GS. 249) das Notariat völlig gleichmäßig gestaltet. Gegenwärtig gibt es in Preußen nur ein einheitliches Notariat. Seine Zuständigkeit umfaßt das Beurkundungswesen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seine Notariatsordnung bilden die Reichsgesetze und das preussische G. v. 21. 9. 99. In Preußen ist diese Reform mit ungeteilter Befriedigung begrüßt worden. Inzwischen sind die Bestrebungen nach Erlaß einer einheitlichen Reichsnotariatsordnung wieder aufgenommen worden und finden namentlich in der „Zeitschrift des deutschen Notarvereins“ eine eifrige Pflege. Vgl. insbesondere Weisfler daselbst S. 589, f. auch Franz in DZS. 07 920. Bis jetzt haben sie noch zu keinem gesetzgeberischen Erfolge geführt.

¹⁸⁾ §§ 2232 ff., 2276. GG. z. BGB. Art. 151.

¹⁹⁾ GG. z. BGB. Art. 141.

²⁰⁾ Bericht der VI. Kommission v. 3. 2. 98. Druckf. Nr. 109 v. 1897/98 S. 78. StenB. v. 15. 2. 98 S. 1061 B.

²¹⁾ Schon vorher, nach dem Scheitern der reichsrechtlichen Reformvorschläge (f. Anm. 17), war man im preussischen Justizministerium zur Ausarbeitung von auf Preußen beschränkten Entwürfen geschritten. So wurden im Jahre 1874 zwei Gesekentwürfe, der eine „betreffend die Amtstellung der Notare“, der andere „betreffend die Formen der öffentlichen Beurkundung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ausgearbeitet. Im Jahre 1877 wurde nach letzterer Richtung hin ein neuer Entwurf aufgestellt, die Arbeiten haben indessen zu keinem Ergebnis geführt.

II. Literatur.

Zur Geschichte des Notariats sind zu erwähnen:

Ferdinand Desterley, Das deutsche Notariat. Erster Teil: Geschichte des Notariats; Hannover 1842 (584 S.). Zweiter Teil: Darstellung des geltenden Rechts; Hannover 1845 (749 S.).

Merkel, Das Notariat und die willkürliche Gerichtsbarkeit; Leipzig 1860 (221 S.). Historische Erörterungen finden sich hier S. 5—20 und ferner bei:

Euler, Handbuch des Notariats in Preußen nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Gerichte. Erstes Buch: Allgemeiner Teil; Düsseldorf 1858. Unvollendet geblieben.

A. v. Hagen, Die Reform des Notariats in den altpreussischen Provinzen. Stendal 1863 (S. 1ff.).

Weißler, Das Notariat der preussischen Monarchie. Leipzig 1896 (S. 3—53).

Vgl. auch:

Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig 1889.

Kern, Dorsualconcept und Imbreviatur. Stuttgart 1906.

Die älteren Bearbeitungen des Notariats in den einzelnen Bundesstaaten haben gleichfalls fast nur noch geschichtliches Interesse. Eine Übersicht derselben sowie der Literatur über die älteren Reformbestrebungen siehe in der zehnten Auflage dieses Werkes S. 13ff. Von bleibendem Werte ist wegen der tiefgehenden allgemeinen Erörterungen das erwähnte Werk von Weißler, woselbst sich auch (S. 59—68) eine sehr umfassende Literaturangabe findet, sowie das frühere Werk desselben Verfassers: Das preussische Notariat im Geltungsbereich der Allgemeinen Gerichtsordnung. Berlin 1888 (Franz Vahlen).

Wer sich über den Stand der preussischen Notariatsverfassung für ein bestimmtes Jahr unterrichten will, findet eine gedrängte Übersicht in jedem Jahrgang des „Jahrbuchs der preussischen Gerichtsverfassung“ (Berlin, A. v. Decker). Im übrigen ist die ältere Literatur, insoweit sie noch jetzt ein praktisches Interesse bietet, an den einschlägigen Stellen zitiert.

Für das geltende Notariatsrecht ist die Literatur im wesentlichen in den Bearbeitungen des FGB. und des Preussischen FGB. zu suchen, demnächst in den allgemeinen Bearbeitungen des BGB. und seiner Nebengesetze, insbesondere der GBO., insoweit sie das Urkundenwesen betreffen, sowie einzelner Teile des BGB., insbesondere des Testamentsrechts. An besonderen Schriften sind zu erwähnen:

Werner und Kroschel, Das deutsch-preussische Notariat. Leipzig 1900.

Krüll, Die Bestimmungen über das preussische Notariat. Köln 1900.

Stegemann, Das preussische Notariat. Textmäßige Zusammenstellung der gesetzlichen und justizministeriellen Vorschriften zum Handgebrauch für den preussischen Notar. Berlin 1900.

Dorst, Die notarielle Urkunde nach Form und Inhalt. Köln 1902.

Das Urkundenwesen der deutschen Staaten. Herausgegeben vom Deutschen Notarverein. (Bd. I der Veröffentlichungen des Deutschen Notarvereins.) Leipzig 1907.

Franz, Das deutsche Notariat nach Reichsrecht. Leipzig 1907.

Rietsch, Handbuch der Urkundwissenschaft. 2. Aufl. Basel 1904.

Wagner, Bureaubuch des Rechtsanwalts und Notars. 5.—6. Aufl. Berlin 1906.

Vgl. ferner Ruffbaum, Die freiwillige Gerichtsbarkeit. Berlin 1900 (S. 226—236) und Weißler in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5, S. 996.

An allgemeinen Zeitschriften für das Notariat sind vorhanden:

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. Herausgegeben vom Deutschen Notarverein, redigiert von Adolf Weißler. Halle. Seit 1901.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung. Leipzig. Herausgeber Adolf Lobe. Seit 1900.

Zeitschrift für das Notariat. Herausgegeben vom Verein für das Notariat in Rheinpreußen. Köln. Seit 1856.

Für das bayrische Notariat sind zu erwähnen:

Kaisenberg und Dennler, Kommentar zum bayrischen Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899. München 1907. — Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern. München. Seit 1900.

Für das sächsische Notariat s. Kloß, Das Notariat im Königreich Sachsen. Leipzig 1900.

Für Württemberg: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg. Herausgeber OGB.-Rat K. Mayer. Stuttgart. Seit 1862.

Für Baden: Dorner, Kommentar zur badischen Rechtspolizeigesetzgebung. Karlsruhe 1902. (Große Ausgabe.) — Derselbe, Badisches Rechtspolizeigesetz. 2. Aufl. Karlsruhe 1902. (Kleinere Textausgabe mit Anm.) — Badische

Notarszeitschrift. Herausgegeben vom Badischen Notarverein, redigiert von Carlebach. Karlsruhe. Seit 1903.

Notariatszeitschrift für Elsaß-Lothringen, redigiert von Dr. Keller. Straßburg. Seit 1880.

Für den praktischen Inhalt des Notariats kommen schließlich die vorhandenen Formularbücher in Betracht; insbesondere: Weißler, Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit. 11. (3.) Aufl. Berlin 1904. — Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Herausgegeben auf Veranlassung des Berliner Anwaltsvereins, 1900—1906. — Fiebelkorn, Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Berlin 1909. — Der zweite Teil des hier vorliegenden Werks. — Das Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit von Weizsäcker und Lorenz (2. Aufl. Berlin 1904) beschränkt sich auf die formale Ausfüllung der für die preußischen Gerichte bestimmten Formulare, enthält aber wertvolle Anmerkungen.

Über das Notariat in außerdeutschen Ländern ist aus Leske und Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr (Berlin 1895 ff., Carl Heymann), mit Hilfe der Stichwörter in den Sachregistern manches zu ermitteln. Eine Übersicht der außerdeutschen Literatur s. auch bei Weißler, Das Notariat der preußischen Monarchie, S. 65—68. Vgl. ferner:

Rocquels, Neuere französische Notariatsgesetzgebung im *ZBlfG.* 3 187.

Schnitzler, Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. 2. Aufl. Berlin 1903. (Insbesondere Abschn. 2 u. 6.)

III. Die Gesetze über das Notariat.

A. Allgemeine Gesetze.

1. Auszug aus dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.¹⁾

Vom 17. 5. 1898. Fassung vom 20. 5. 1898 (RÖBl. S. 771).

¹⁾ Materialien des Gesetzes. Reichstagsseff. 1897/98: Entwurf mit Denkschrift, Druckf. Nr. 21. — Erste Lesung v. 3. 12. 97. StenB. S. 14—24. — Bericht der VI. Kommission v. 3. 2. 98, Druckf. Nr. 109. — Zweite Lesung v. 15. 2. 98. StenB. S. 1060f. — Änderungsanträge, Druckf. Nr. 149. — Dritte Lesung v. 8. u. 10. 3. 98. StenB. S. 1402—1407 und 1442—1460.

Zehnter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.^{1) 2)}

¹⁾ Das Gesetz enthält im ersten Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“, aber nur für gerichtliche Angelegenheiten. Ob diese Vorschriften auch auf die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften Anwendung finden, ist bestritten. Für die notariellen Urkunden über Rechtsgeschäfte gelten sie jedenfalls nicht. Es finden vielmehr nur der zehnte Abschnitt und die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften (§ 200) Anwendung. Die Vorschriften über die Gerichtssprache sind übrigens auch bei der gerichtlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften lediglich aus den §§ 178, 179 und nicht aus den §§ 8, 9 des Gesetzes zu entnehmen.

²⁾ Der vorliegende Abschnitt findet seine Ergänzung im Preuß. FGG. Vierter Abschnitt.

§. 167.

Für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sowie für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens sind die Amtsgerichte zuständig.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig.¹⁾ Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.²⁾

1) Zu Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1:

a) Das BGB. hat für die Zuständigkeit zur Beurkundung von Rechtsgeschäften (sowie zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen nur wenige und nicht ausreichende Vorschriften aufgestellt (BGB. §§ 126, 129, GG. z. BGB. Art. 141). § 167 ist zur Ergänzung dieser Vorschriften bestimmt; f. dazu noch ferner § 191. Die Grundsätze darüber, was nun in dieser Beziehung von Reichs wegen gilt, und wieviel Spielraum dem Landesrecht noch zu Abweichungen oder besonderen Normen gelassen ist, sind sehr verwickelt (vgl. Dorner § 167 Anm. 1 ff.). Für Preußen sind die betreffenden Fragen aber gegenstandslos. Hier ist durch Art. 31 des Preuß. FGG. der einfache Grundsatz aufgestellt, daß für die Beurkundung der Rechtsgeschäfte wie der sonstigen Tatsachen, also namentlich auch für die Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen, die Amtsgerichte und die Notare zuständig sind.

b) Auf die Beurkundung der in Prozessen vorkommenden Rechtsgeschäfte bezieht sich § 167 nicht; vgl. § 168 Anm. 1 c.

c) In denjenigen Angelegenheiten, für welche im GG. z. BGB. Vorbehalte zugunsten der Landesgesetze gemacht sind (Art. 56 ff.), dürfen die Landesgesetze auch die Zuständigkeit zur gerichtlichen Beurkundung der Rechtsgeschäfte anderweit regeln (§ 189). Von dieser Befugnis ist in Preußen nur für wenige Angelegenheiten Gebrauch gemacht, vgl. Preuß. FGG. Art. 32 Anm. 2, f. auch Anm. 3 daselbst; f. ferner § 168 Anm. 1 e. Vgl. im übrigen die Einleitung zu T. II zu I Nr. 3 ff.

2) Zu Abs. 2 Satz 2. Betreffs der Urkunden über Anerkennung der Vaterschaft ist die Zuständigkeit der Standesbeamten in Preußen auf Grund des § 191 erweitert. GG. z. BGB. Art. 70 Abs. 1; vgl. das Nähere bei FGG. § 71 (unten abgedruckt im Abschnitte 10 über die Antragstellung der Notare) Anm. 3 und in T. II bei Muster 134, 135.

§. 168.

Für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung¹⁾ eines Rechtsgeschäfts²⁾ gelten, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen,³⁾ die §§. 169 bis 182.⁴⁾ Als Betheiliger im Sinne der §§. 169 bis 182 ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.⁵⁾⁶⁾

Entw. § 164. T. 80. RommB. 64, 65, 73.

1) „Für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung.“

a) Es macht keinen Unterschied, ob diese Form durch Gesetz vorgeschrieben ist, oder ob sie von den Parteien freiwillig gewählt wird. Ebenso ist es gleichgültig, ob das Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung im allgemeinen anordnet oder ob es vorschreibt, daß ein Vertrag, wie z. B. der Ehevertrag (BGB. § 1434), „bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden muß“. Über letztere Form f. noch die Einleitung zu T. II S. 7.

Welche Geschäfte gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, bestimmt sich nach dem materiellen Recht und ist im zweiten Teil bei den einzelnen Geschäften bemerkt. Eine Zusammenstellung dieser Geschäfte f. bei Franz S. 12 ff., Fuchs § 167 Anm. 1 b.

b) Die §§ 168 ff. gelten nur für gerichtliche oder notarielle Beurkundungen, nicht für die Beurkundungen anderer Behörden und Beamten. Die Beurkundungen dieser Stellen richten sich vielmehr nach dem Landesrecht. Auf die Beurkundungen der Grundbuchämter, deren Organisation dem Landesrecht überlassen ist (GGD. §§ 1, 29, BGB. §§ 873 ff.), finden die §§ 168 ff. in dem Falle Anwendung, wenn durch Landesgesetz die Amtsgerichte zu Grundbuchämtern bestimmt sind und ihre Urkunden als gerichtliche Urkunden aufnehmen, wie das in Preußen der Fall ist; vgl. Begr. z. Entw. e. GG. z. GGD. zu Art. 4—7 (S. 16); Josef im ArchZivPrax. 95 149. MR. v. Wächter-Spittler im ZBlfR. 4 81.

c) Die §§ 168 ff. finden ferner keine Anwendung auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche in Prozessen vorgenommen werden, namentlich auf Vergleiche (D. zu § 163 S. 86). Hier unterliegt die Beurkundung den Vorschriften der Prozeßgesetze, welche durch das vorliegende Gesetz nicht berührt sind; vgl. § 185 mit Art. 32 GG. z. BGB. RG. v. 17. 5. 01 (48 183) und v. 17. 9. 06 (JW. 685^b). Dronke in BuschsZ. 30 47 ff. Auch die Zuständigkeit der Kollegialgerichte zu Beurkundungen in Prozessen bleibt trotz § 167 bestehen.

d) Dagegen finden die §§ 168 ff. auf gerichtliche oder notarielle Beurkundungen von Rechtsgeschäften innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchweg Anwendung, gleichviel ob die Beurkundung als ein selbständiger Akt oder als Teil eines anderen Verfahrens, wie z. B. bei der Nachlaßteilung (§§ 91 ff.), erfolgt. WM. Birkenbihl Anm. 1 a; Dronke § 91 Anm. 1; Fuchs Anm. 5; Josef S. 221 zu II sowie im ZBFG. § 309 und in Gruchots Beitr. 50 624, Reidel Anm. 2 a; Schulze-Görlik § 91 Anm. 2; Weikler § 91 Anm. 3; Dufek-Vindemann S. 404 Anm. 2 b; aM. Freye im ZBFG. 2 699, § 477, teilweise auch Dorner § 91 Anm. 4.

e) Insofern die Landesgesetzgebung ein Vorbehaltrecht hat (§ 167 Anm. 1 c), darf sie auch das Verfahren abweichend regeln. Für Preußen kommt hier nur Art. 37 Preuß. FGG., betreffend die Beurkundung in Familien-, Fideikommiß- und ähnlichen Sachen in Betracht. Über die Verbindung eines unter den Vorbehalt fallenden Rechtsgeschäfts mit einem anderen vgl. T. II, Vorbemerkung zu Muster 260.

Vgl. über die zu a bis e einschlagenden Streitfragen auch Josef in Buschs Z. 29 162 ff.

2) „eines Rechtsgeschäfts“.

a) Die §§ 168 ff. beziehen sich nur auf die Beurkundungen von Rechtsgeschäften, nicht auf die Beurkundung anderer Rechtshandlungen. Ein Antrag auf entsprechende Ausdehnung der Vorschriften ist in der Reichstagskommission abgelehnt worden. KommB. zu § 164 (S. 64 f.). Für die Beurkundung anderer Rechtshandlungen gilt — abgesehen von der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen (§ 183) — grundsätzlich das Landesrecht. In Preußen gelten die Art. 53 ff. des Preuß. FGG. Bei der Verschiedenartigkeit der Vorschriften ist es deshalb von Wichtigkeit, den Begriff des Rechtsgeschäfts festzustellen. Das BGB. (Buch I Abschn. 3) enthält keine Begriffsbestimmung. Der Begriff fällt aber im allgemeinen mit dem der Willenserklärung, d. h. der Erklärung, ein Rechtsverhältnis in Kraft der Erklärung schaffen oder verändern zu wollen, zusammen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

aa) Die Willenserklärung muß, um den Begriff des Rechtsgeschäfts zu erfüllen, eine Erklärung von Privatpersonen sein. Willenserklärungen der Obrigkeiten als solcher, z. B. Bestätigungen, Genehmigungen, Ehelichkeitsklärungen, sind keine Rechtsgeschäfte.

bb) Es gibt Rechtsgeschäfte, die sich nicht in der Willenserklärung erschöpfen, sondern die zu ihrem Entstehen noch eine weitere tatsächliche Handlung erfordern. So setzt das Rechtsgeschäft der Zahlung sich zusammen aus der Erklärung, zahlen zu wollen, in Verbindung mit der Zahlung selbst, das Rechtsgeschäft der Übergabe aus der Erklärung, übergeben zu wollen, verbunden mit der tatsächlichen Übergabe usw. Die bloßen Erklärungen, zu zahlen, zu übergeben usw., sind keine Rechtsgeschäfte, es sei denn, sie wären als ein Versprechen der Zahlung, Übergabe usw. gemeint. In diesem Falle stellen sie zwar ein Rechtsgeschäft dar, aber nicht das der Zahlung, der Übergabe usw., sondern das Rechtsgeschäft eines Zahlungs- oder Übergabeversprechens. Auch die Realkontrakte gehören hierher.

Danach kann man sagen: ein Rechtsgeschäft setzt immer eine Willenserklärung voraus, manchmal aber noch außerdem einen hinzukommenden anderen Vorgang. Als Prüfstein dafür, ob ein beabsichtigter Akt ein Rechtsgeschäft enthält, wird inmer die Frage gelten können, ob er die Willenserklärung einer Privatperson enthält. Will man wissen, ob eine Beurkundung unter die §§ 168 ff. fällt oder nicht, so muß man sich die Mitwirkung des Notars zunächst wegdenken und muß sich fragen: Würde dasjenige, was die Parteien hier tätigen, wenn sie es allein und ohne Mitwirkung des Notars errichteten, ein Rechtsgeschäft sein? Ist diese Frage zu bejahen, dann ist die Beurkundung, welche die Parteien begehren, die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts. Ist die Frage zu ver-

neinen, dann stellt auch die verlangte Beurkundung nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts dar. Aus vorstehendem erhellt, daß auch Zahlungen, Übergaben u. dgl. unter die §§ 168 ff. fallen. Die entgegenge setzte Meinung von Kausnig (§ 176 Anm. 19) ist unrichtig. Kausnig gelangt zu ihr durch die Unterstellung, daß sich die §§ 168 ff. nur auf „rechtsgeschäftliche Erklärungen“ beziehen. Diese Annahme findet aber im Gesetze keinen Anhalt.

Ausgeschlossen vom Begriff des Rechtsgeschäfts und seiner Beurkundung sind dagegen insbesondere:

a) diejenigen Erklärungen, welche nicht eine Erklärung des Willens, sondern eine Erklärung des Wissens sind, wie Zeugnisse, Gutachten, Versicherungen einfacher oder eidesstattlicher Art, Leistung von Eiden u. dgl.,

β) Handlungen, welche von gar keiner menschlichen Erklärung begleitet werden oder begleitet zu werden brauchen, wie z. B. Losziehung, Vernichtung von Papieren u. dgl.,

γ) die Beurkundung bloßer Geschehnisse der Natur, wie z. B. daß ein Mensch zu einem gewissen Zeitpunkt gelebt hat,

δ) die Beurkundung von Unterlassungen, z. B. daß jemand zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte nicht erschienen ist.

In allen diesen Fällen folgt die Beurkundung nicht den §§ 168 ff., sondern in Preußen den Art. 53 ff. des Preuß. FGG.

b) Die Unterscheidung zwischen Rechtsgeschäften und anderen Rechtshandlungen ist aber wenig glücklich, weil sie keineswegs zweifelstfrei ist, und weil deshalb der Urkundsbeamte manchmal nicht mit Sicherheit wissen wird, ob er einen Akt den Rechtsgeschäften zuzählen soll oder nicht. Den klarsten Beleg hierfür bieten bereits die Entstehung der Vorschrift und die Erwägungen, welche man hierbei an die Frage der Beurkundung von Generalversammlungsbeschlüssen geknüpft hat. Die D. (zu §§ 164—179 S. 86) begründet das Schweigen des Gesetzes über diese Beschlüsse wie folgt:

„Auch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie der Mitgliederversammlung eines Vereins fällt nicht unter die Vorschriften des Entwurfs. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts geht der Entwurf davon aus, daß es sich hier nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sondern eines tatsächlichen Vorgangs handelt.“

Die Reichstagskommission hat diese bei ihren Beratungen wiederholte Erklärung „zur Kenntnis genommen“ (RB. zu § 177 S. 73).

Diese Begründung geht aber begrifflich fehl. Der Beschluß einer Mitgliederversammlung entsteht durch Abstimmung der einzelnen Mitglieder. Jede Abstimmung ist eine Willenserklärung des Abstimmenden und deshalb ein Rechtsgeschäft; mithin stellt die Beurkundung des Vorgangs die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts dar. Man darf auch nur die Bestimmungen von Buch I Abschn. 3 BGG („Rechtsgeschäfte“) durchlesen, um zu erkennen, daß es ganz unmöglich ist, diese Vorschriften auf Generalversammlungsbeschlüsse nicht zu beziehen. Man denke z. B. an Beschlüsse, die gegen die guten Sitten verstoßen (§§ 134 ff.), an bedingte Ermächtigungen für den Vorstand in Verbindung mit den gesetzlichen Regeln über die bedingten Rechtsgeschäfte (§§ 158 ff.), an den Einfluß der Drohung auf zustandgekommene Beschlüsse (§§ 123 ff.) u. a.

Auch das RG. hat niemals etwas anderes ausgesprochen. Das Urteil v. 15. 6. 89 (25 195), welches allein gemeint sein kann, sagt nichts weiter, als daß die Generalversammlungsbeschlüsse keine „rechtsgeschäftlichen Individualerklärungen“ seien, und daß das preuß. G. v. 11. 7. 45 sich nur auf Beurkundung solcher Individualerklärungen beziehe. Keineswegs ist dort ausgesprochen, daß sie überhaupt keine Rechtsgeschäfte seien.

Wenngleich danach die Voraussetzung der Verfasser des Gesetzes, daß ein Versammlungsbeschuß kein Rechtsgeschäft sei, unrichtig ist, so kann man gleichwohl, wenn Verwirrung im Rechtsleben vermieden werden soll, an dieser Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht achtlos vorbeigehen.

Man muß vielmehr zu demselben Aus Hilfsmittel greifen, zu welchem das RG. unter dem mangelhaften preussischen Gesetze hat greifen müssen, indem man sagt: Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich, daß die §§ 168 ff. nur haben Anwendung finden sollen auf die Beurkundung von Individualerklärungen, nicht von Körperschaftsbeschlüssen. Dieser Absicht gemäß sind die Vorschriften auf Individualerklärungen zu beschränken. Wenn man will, kann man diesen Satz auch so ausdrücken:

„Beschlüsse der Mitgliederversammlungen von Vereinen gelten im Sinne des § 168 nicht als Rechtsgeschäfte.“

Zustimmend hierzu: Schulze und Oberned Art. 53 Anm. 1. WM. die Mehrzahl der Schriftsteller, welche die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen schon begrifflich nicht zur Beurkundung von Rechtsgeschäften rechnen will; vgl. auch Josef in Wuchstz. 29 162 ff.

Die Beurkundung solcher Beschlüsse erfolgt danach so, wie die Beurkundung derjenigen Handlungen, die nicht Rechtsgeschäfte sind. Für die Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften gelten die §§ 269, 320 Abs. 3 SGB. — was übrigens gemäß § 185 Abs. 2 in jedem Falle eintreten würde —, für andere Versammlungen dagegen gelten die Art. 53 ff. des Preuß. SGB. Ob die gerichtliche oder notarielle Beurkundung durch Gesetz oder Satzungen vorgeschrieben ist oder auf freier Entschlüsselung beruht, macht dabei keinen Unterschied.

c) Eine besondere Stellung nimmt die Beurkundung empfangsbedürftiger Willenserklärungen (SGB. §§ 130 ff.), wie Kündigungen, Mahnungen u. dgl., ein. Gedacht ist bei den §§ 168 ff. an derartige Geschäfte nicht. Der regelmäßige Weg, über den Empfang von Erklärungen eine öffentliche Urkunde zu errichten, ist auch ein anderer, nämlich die Abfassung einer privatschriftlichen oder einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Erklärung und deren Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher gemäß § 132 SGB., in geeigneten Fällen auch durch einen Notar gemäß Art. 31 Abs. 2 Preuß. SGB. Verboten ist es indessen nicht, eine empfangsbedürftige Erklärung auch in der Art zu errichten, daß der Erklärende sich in Begleitung eines Notars zu seinem Gegner begibt, dort seine Willenserklärung abgibt und hierüber vom Notar eine Urkunde errichten läßt. In diesem — wenig praktischen, aber rechtlich denkbaren — Falle liegt die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts vor, bei welchem als Beteiligter (§ 168 Satz 2) lediglich der Mahnende, Kündigende usw. gilt, während derjenige, dem gegenüber die Erklärung abgegeben wird, hierbei als „Beteiligter“ nicht in Betracht kommt.

Nach vorstehendem regeln sich auch die sogenannten Proteste des Seerechts und des Binnenschiffahrtsrechts, insofern sie in Abgabe von Willenserklärungen gegenüber dem anderen Teile bestehen, also namentlich in den Fällen der §§ 571, 588, 596 SGB. und der §§ 28, 33, 39, 47, 51 des BinnenschG. Etwas verwickelter liegt es in den Fällen der §§ 646, 689 SGB. (Zurückweisung mehrerer Konnossementinhaber bzw. Bodmereibriefinhaber), weil hier noch außerdem die Errichtung einer öffentlichen Urkunde über die Hinterlegung der Güter oder der Bodmereigelder in Frage kommen kann. Wie eine derartige Urkunde zu errichten ist, bestimmt sich nach der Art des Vorgehens. Die Hinterlegung setzt allerdings stets voraus, daß ihr Zweck von dem Hinterleger dem Depositar erklärt wird. Verbindet der Hinterleger beide Akte (Hinterlegung und Erklärung), dann ist eine über diesen Akt errichtete Urkunde die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts. Schickt er aber die Sachen dem Depositar ohne weitere Erklärung durch einen Boten zu und läßt ihm die Erklärung besonders schriftlich zugehen, dann stellt die Beurkundung der Hinterlegung nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts dar, während das Zugehen der Erklärung mittelst Zustellungsurkunde festgestellt werden kann.

Über den Wechselprotest s. unten WD. Art. 87 Anm. 2.

d) Ist bei Errichtung einer empfangsbedürftigen Erklärung zum notariellen Protokoll der Notar selbst derjenige, dem gegenüber die Erklärung abgegeben werden soll, wie z. B. ein Notar, welcher Konkursverwalter ist und einen der Konkursmasse gemachten Antrag beurkundet (vgl. § 168 Anm. 5, § 171 Anm. 5), so hat das RG. angenommen, daß schon die bloße Beurkundung zugleich die privatrechtliche Entgegennahme seitens des Notars darstelle (U. v. 26. 10. 01, 49 127),

weil es unzulässig sei, eine physische Person hinsichtlich dessen, was sie vornimmt, in verschiedene Eigenschaften zu zerteilen. Diese Annahme geht in ihrer Allgemeinheit zu weit. Sie überieht, daß nicht jede Erklärung eines Antrages zum notariellen Protokoll zugleich den Willen in sich schließt, ihn dem Oblatar zugehen zu lassen, sondern daß die Möglichkeit besteht, daß der Offerent sich hierüber eine besondere Entschließung hat vorbehalten wollen. Es kommt deshalb darauf an, ob in dem unterstellten Falle der Erklärende gewollt hat, daß seine Erklärung zugleich privatrechtlich dem Notar habe „zugehen“ sollen. Ein solcher Wille kann aus den Umständen entnommen werden. Sicherer ist es indessen, das Erforderliche hierüber in die Urkunde aufzunehmen.

e) Über die Frage, wie sich der Notar verhalten soll, wenn es zweifelhaft ist, ob ein Akt ein Rechtsgeschäft enthält, oder wenn in einer Verhandlung ein Rechtsgeschäft und zugleich eine andere Handlung zu beurkunden ist, vgl. Preuß. FGG. Art. 53 Anm. 3.

3) „unbeschadet der Vorschriften usw.“ Diese Worte besagen nicht, daß die §§ 169 bis 182 auf Testamente und Erbverträge überhaupt keine Anwendung finden. (So Dorner Anm. 3, Schulze-Görlitz § 168 Anm. 2 u. § 176 Anm. 4.) Ein solcher Gedanke hätte dahin ausgedrückt werden müssen: „mit Ausnahme der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen“. Die Worte des Textes bedeuten vielmehr, daß auf Testamente und Erbverträge die §§ 169—182 nur insoweit Anwendung finden, als dies geschehen kann, ohne den Vorschriften des BGB. über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen zu schaden. Regelmäßig wird allerdings durch letztere Vorschriften die Anwendung der §§ 169—182 ausgeschlossen. Wo aber eine Vorschrift neben denen des BGB. angewendet werden kann, da ist sie zur Anwendung zu bringen; vgl. § 176 Anm. 16 a. E., f. auch unten BGB. § 2276 Anm. 4a. WM. die Begründung des Preuß. FGG. zu Art. 40 S. 36, v. Auffß Anm. 1, Birkenbihl Anm. 1c, Fuchs Anm. 3, Josef Anm. 3, Rußbaum S. 189, Hausnig Anm. 3, v. Schneider Anm. 4, Wellstein Preuß. FGG. Vorbemerkung vor Art. 40, Werner-Kroschel Anm. 2, Pfand § 2232 Anm. 1, v. Staudinger ebenda, Wille § 2241 Anm. 6.

Schenkungen von Todes wegen sind nach den Grundjagen der Erbverträge zu beurkunden (BGB. § 2301).

Über die Beurkundungsform, falls ein Vertrag unter Lebenden mit einem Erbvertrage verbunden wird, vgl. unten BGB. § 2276 Abs. 2 mit Anm. 5—9 sowie L. II Muster 180.

4) „die §§ 169—182.“

a) Die §§ 169—182 sind inhaltlich den Vorschriften des BGB. über die Errichtung der Testamente (§§ 2233—2245) mit denjenigen Änderungen nachgebildet, welche man für die Verhandlungen unter Lebenden für geboten oder zweckmäßig erachtet hat. Vielfach ist der Ausdruck ganz derselbe. In diesen Fällen ist zur Erläuterung der §§ 169 ff. auf die Materialien zu den entsprechenden Vorschriften des BGB. zurückzugehen.

b) Für die Anwendung des Gesetzes ist wichtig die dem BGB. entsprechende Unterscheidung von Mußvorschriften und Sollvorschriften. Eine Verletzung der ersteren bewirkt die Nichtigkeit der Beurkundung, eine Verletzung der letzteren nicht. Der Ausdruck „kann nicht“ (§§ 170—172) hat die Bedeutung einer Mußvorschrift; vgl. Pfand Bd. I Einl. IV 4 zu b (S. 27). Der gleichen Ausdrucksweise bedient sich auch das Preuß. FGG.

Die Übertretung einer Mußvorschrift hat übrigens immer nur zur Folge, daß der Akt nicht die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat. Kann er als privatschriftliche Urkunde Gültigkeit erlangen, so besteht er als solche.

c) Außer den §§ 169—182 kommen gemäß § 200 noch die Art. 40, 41, 63 des Preuß. FGG. zur Anwendung, welche aber durchweg nur Sollvorschriften sind.

d) Auf das Notariat der Konsuln finden die §§ 169—182 keine Anwendung; vgl. § 185 Anm. 1 a. E.

5) „Als Beteiligter — ist — anzusehen usw.“

Der letzte Satz des § 168 ist eine Auslegungsregel für die §§ 169—182. Der Begriff des „Beteiligten“ war im älteren Notariatsrecht sehr umstritten. Das Gesetz mußte um so mehr zu einer Definition schreiten, da es an anderen Stellen (§§ 6 ff.) den Begriff des Beteiligten völlig

anders faßt, als es ihn im Beurkundungswesen verstanden wissen will. Sonst ist nämlich unter dem „Beteiligten“ der an der Angelegenheit Beteiligte (Interessierte) verstanden, bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften dagegen immer nur derjenige, dessen Erklärung beurkundet werden soll, d. h. der vor dem Urkundsbeamten Erschienene (Komparent). In diesem Sinne ist der Begriff stets auszulegen, wo er in den §§ 169—182 sich findet, namentlich auch bei den Ausschließungsgründen der §§ 170—172. (Eine Ausnahme f. bei der Versteigerung, § 181.) Bei Handlungen, die ein Vormund oder ein Bevollmächtigter vor dem Notar vornimmt, ist also Beteiligter nur der erschienene Vertreter, nicht der Mündel oder der Machtgeber (wegen des letzteren f. § 170 Nr. 1 u. 4).

Zutreffend macht v. Schneider (§ 168 Anm. 6) darauf aufmerksam, daß, wenn bei einem Vertrage zuerst der Antrag und erst in späterer Verhandlung die Annahme beurkundet wird (PWB. § 128), bei der letzteren Beurkundung der Antragende (Offerent) nicht Beteiligter ist. Ebenso ist bei der Beurkundung der Offerte der Oblatar nicht Beteiligter. Ein Notar, welcher Konkursverwalter ist, ist deshalb für besagt erachtet worden, eine der Konkursmasse gemachte Offerte zu beurkunden. RG. v. 26. 10. 01 (49 127); vgl. hierzu § 171 Anm. 3 u. 5.

6) Den Gegensatz zu den „Beteiligten“ bilden die „mitwirkenden Personen“, das sind die Urkundspersonen. Zu diesen gehören Richter, Notar, Gerichtsschreiber und Zeugen (§ 170). Über die Stellung des Dolmetschers f. § 176 Anm. 7a und § 179 Anm. 6.

§. 169¹⁾.

Ist ein Betheiliger²⁾ nach der Ueberzeugung des Richters³⁾ oder des Notars⁴⁾ taub,⁴⁾ blind,⁵⁾ stumm⁶⁾ oder sonst am Sprechen verhindert,⁷⁾ so muß⁸⁾ der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar¹⁰⁾ oder zwei Zeugen zuziehen.¹¹⁾ 12)

Entw. § 165. 2. 87.

1) Notariatszeugen. Geschichtliches: § 169 behandelt das Institut der Notariatszeugen, welches, früher von sehr großer Wichtigkeit, durch die neuere Gesetzgebung auf eine geringe Bedeutung herabgedrückt ist. Die Notariatszeugen stammen aus dem römischen Recht. Die römischen Tabellionen zogen teils infolge einzelner Spezialvorschriften, teils infolge allgemeinen Gebrauchs zur Anfertigung von Urkunden Zeugen hinzu. Oesterley 1 30. Dieser Gebrauch ist auch in Deutschland zur Anwendung gekommen, aber für die Zahl der Zeugen läßt sich kein allgemeines Prinzip finden. Auch die RotD. bestimmte darüber nichts. Man nahm gemeinrechtlich die römische Rechtsregel an, daß zwei Zeugen genügen, wo über deren Zahl gesetzlich nichts bestimmt ist. L. 12 D. de testibus (XXII 5); L. 9 § 1 C. eodem (IV 21); vgl. cap. 4. 5. 10. 13. X de testibus (II 20). Daraus entwickelte sich der Grundsatz, daß auch bei jedem Notariatsakt wenigstens zwei Zeugen erforderlich sind. Der Grundsatz ist in alle Partikularrechte übergegangen, auch in die altpreuß. RotD. v. 11. 7. 45. Später ist das Institut der Zeugen vielfach als überflüssig angegriffen worden; vgl. die Verhandlungen des A. v. 1852 S. 983, den KommB. v. 24. 2. 63 (Druckf. d. A. v. 1863 Nr. 56) mit den Plenarverhandlungen v. 9. 3. 63 (StenB. I 514 ff.), und v. 19. 3. 88 (StenB. 975); f. auch Gruchot in seinen „Beiträgen“ 12 848. Die Reichsgesetzgebung (WD. Art. 87, PWB. alter Fassung Art. 238a, ZPD. alter Fassung § 76), sowie die preussische Gesetzgebung (G. v. 8. 7. 65, GS. 761, § 3; GBD. v. 5. 5. 72, § 33; AG. z. KonkD. v. 6. 3. 79, § 32; PD. §§ 25, 39, 43; G. v. 8. 3. 80, § 5) haben zunächst die Zeugen für einzelne Akte, namentlich für die Unterschriftsbeglaubigung, beseitigt. Andere neuere Notariatsordnungen waren inzwischen erheblich weiter gegangen. Die Hann. RotD. (§ 26) hatte den Kreis der von der Zeugenziehung befreiten Akte bedeutend erweitert. Die HanNotD. v. 10. 11. 61 (Art. 53—60), das für die bayerische Pfalz ergangene G. v. 28. 2. 80 und die sächsische Notariatsnovelle v. 19. 4. 86 (§ 1) hatten das Prinzip als Regel überhaupt aufgegeben und forderten die Zuziehung von Zeugen nur noch für bestimmte Ausnahmefälle; diesem Vorgang ist die preussische

Gesetzgebung im G. v. 15. 7. 90 §§ 4, 6 schließlich gefolgt. Er hat in dem vorliegenden Gesetz und im BGB. seinen Abschluß für das ganze Reich gefunden. Danach ist die Zeugenziehung als Grundsatz beseitigt. Sie findet nur noch Anwendung bei der Verhandlung mit Tauben, Blinden und Stummen, in gewisser Beschränkung bei Schreibensunfähigen (§ 177 Abs. 2) und allgemein bei Testamenten und Erbverträgen (BGB. §§ 2233, 2276). Die wesentliche Errungenschaft für das Notariat besteht nächst der Beseitigung einer beschränkenden Formalität namentlich auch in der Gleichstellung des Notars mit dem Richter. Der Notar bedarf nur in denjenigen Fällen der Zeugen, in welchen auch der Richter einer ferneren Urkundsperson bedarf.

2) „ein Beteiligter“, d. i. eine vor dem Notar erscheinende Person, § 168 Anm. 5.

3) „nach der Überzeugung des Richters oder des Notars“. Über die Notwendigkeit der Zeugenziehung entscheidet danach nicht die objektive Tatsache des Gebrechens, sondern die Überzeugung des Notars. Die Urkunde soll damit vor Anfechtungen in zweifelhaften Fällen geschützt sein. Hat der Notar sich geirrt (was namentlich bei Blinden wohl vorkommen kann), so kann die Urkunde darum nicht angegriffen werden. Dagegen würde der Nachweis, daß der Notar die Überzeugung von dem Gebrechen gewonnen hatte und dennoch keine Zeugen zugezogen hat, zulässig sein und zur Nichtigkeit der Beurkundung führen.

In welcher Art der Notar die Überzeugung sich bildet, ist Sache seines Ermessens. Regelmäßig wird das Verhalten des Beteiligten selbst hierzu vollkommen genügen. Im übrigen ist es Sache der Beteiligten, dem Notar die Überzeugung zu verschaffen und wenn nötig, dazu die erforderlichen Auskunftspersonen zu stellen, bei denen sich der Notar — ohne Beobachtung weiterer Formen — befragen kann.

Steht der Notar gemäß der Textvorschrift Zeugen hinzu, so ist es iachgemäß, daß er den Grund, nämlich das Gebrechen, im Protokoll bemerkt. Zieht er in einem irgendwie zweifelhaften Falle keine Zeugen zu, so wird er zu seiner eigenen Entlastung gut tun, den Sachverhalt zu erwähnen, z. B. dahin, A. sei zwar sehr schwerhörig, aber nicht taub (sehr schwachichtig, aber doch sehfähig). Zur Gültigkeit der Beurkundung aber ist dergleichen und namentlich die Feststellung der Überzeugung des Notars in keinem Falle erforderlich (anders nach § 178). Denn die Zuziehung von Zeugen macht den Akt niemals ungültig und die unterlassene Zuziehung begründet immer die Vermutung, daß der Notar die Überzeugung von dem Vorhandensein eines der drei Gebrechen nicht erlangt hat.

4) „taub“.

a) Darunter ist zwar grundsätzlich nur derjenige verstanden, der gar nicht hört, nicht der Schwerhörige. Die Grenze ist aber flüßig. Der medizinische Begriff der Taubheit entscheidet nicht. Vielmehr ist ausschlaggebend, ob mit dem Beteiligten eine Verständigung im Wege des Gehörs möglich ist. Wo dies nicht der Fall ist, da ist der Beteiligte im Sinne des Gesetzes taub. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Notar mit nicht tauben Personen sich notwendig im Wege des Gehörs verständigen müsse und daß, wenn er zu anderen Verständigungsmitteln greift, er den Beteiligten als taub behandeln müsse; denn bei Verhandlungen unter Lebenden braucht überhaupt auch mit vollsinnigen Menschen nicht notwendig die mündliche Verständigung gewählt zu werden (vgl. § 175 Anm. 2b). Entscheidend ist vielmehr, ob die Verständigung durch das Gehör möglich ist. Ist dies bei einem Schwerhörigen der Fall, so kann der Notar zur schriftlichen Verständigung schreiten, wenn ihm die mündliche Verständigung zu anstrengend ist, ohne daß er darum die Pflicht hätte, Zeugen zuzuziehen.

b) Bei der Verhandlung mit Tauben leidet die Mitteilung der Partei an den Notar keine Schwierigkeit, da der Taube sprechen kann. Die Schwierigkeit besteht darin, wie sich der Notar dem Tauben verständlich machen soll. Die Preuß. UGD. II 5 § 4 regelte das Verfahren durch eine Spezialvorschrift dahin, daß der Richter seine eigenen Äußerungen und die des Gegenkontrahenten niederschreiben und dem Tauben zum Lesen vorlegen und daß er Fragen wie Antworten mündlich in das Protokoll aufnehmen müsse. Dies galt auch für die preussischen Notare (altpreuß. NotD. § 11). Mit Tauben, die nicht lesen konnten, war der Regel nach eine Ver-

handlung ausgeschlossen. Das FGG. sieht von jeder Regelung des Verfahrens ab. Reichsrechtlich steht es deshalb für alle Tauben, sie mögen lesen können oder nicht, so, daß der Notar rein nach freiem Ermessen entscheidet, wie er sich verständigen will, ob schriftlich oder mit Zeichen und letzteremfalls, ob allein oder mit Zuziehung einer der Verständigungszeichen kundigen Person. Der Notar ist auch reichsrechtlich nicht verpflichtet, im Protokoll darüber Rechenschaft abzugeben, in welcher Art er sich verständigt hat. Die nähere Auskunft hierüber wird sich häufig — schon zur Deckung der Verantwortung des Notars — empfehlen, ist aber zur Gültigkeit der Urkunde in keinem Fall erforderlich.

Dieser Zustand gilt für Taube, welche lesen können, uneingeschränkt, wobei es nur darauf ankommt, ob der Taube lesen kann, nicht ob der Notar das Niederschreiben und Lesen als Verständigungsmittel tatsächlich wählt (s. zu a). Für Taube, die nicht lesen können, hat indessen das Preuß. FGG. auf Grund des Vorbehaltes im § 200 des vorliegenden Gesetzes die Zuziehung einer Vertrauensperson vorgeschrieben; vgl. den unten abgedruckten Art. 41 Abs. 2 und die Anmerkungen dazu.

Über die Genehmigung des Protokolls seitens des Tauben vgl. § 177 Anm. 5 b. — Das Beispiel einer Verhandlung mit einem Tauben s. in T. II bei Muster 4 und 5.

5) „blind“. Die Beurkundung der Verträge der Blinden war nach preussischem Recht (A. M. I 5 § 171) den Notaren entzogen und den Gerichten ausschließlich vorbehalten. Die A. M. II 3 § 8 gab besondere Vorschriften für das Verfahren und verlangte die Zuziehung eines Beistandes für den Blinden. Jetzt sind auch die Notare zuständig und das Verfahren folgt — mit Ausnahme der Zeugen-zuziehung — keinen besonderen Regeln. Die A. M. schrieb insbesondere vor, daß der Richter sich hinlänglich davon überzeugen müsse, daß der Blinde die Person des Gegenkontrahenten auch wirklich kenne, und daß der Richter ferner, wenn Gegenstände vorkommen, die gewöhnlich nur durch den Gesichtssinn erkannt werden, sich versichern müsse, wie der Blinde die erforderliche Kenntnis erlangt habe. Diese Sätze gelten trotz ihrer Aufhebung auch heute noch, weil sie nichts sind als *ratio scripta*. Aber der Notar braucht spezielle Rechenschaft über ihre Beobachtung in der Urkunde nur dann abzulegen, wenn er dies für sachgemäß befindet. Möglich — auch für die Entlastung des Notars — wird es häufig sein. Bleibt bei dem Notar ein begründeter Zweifel über die erforderliche Einsicht des Blinden bestehen, so kommt Art. 40 des Preuß. FGG. zur Anwendung.

Über die Unterschrift des Protokolls seitens des Blinden s. § 177 Anm. 7 e. — Das Beispiel einer Verhandlung mit einem Blinden s. in T. II bei Muster 6.

6) „stumm“.

a) Über den Begriff des Stummen vgl. § 178 Anm. 4.

b) § 169 gilt nur für solche Stummen, mit denen eine schriftliche Verständigung möglich ist. Ist diese nicht möglich, dann kommt § 178 zur Anwendung (Verhandlung mit einem Dolmetscher), neben welchem die Zeugen-zuziehung nicht geboten ist. Es kann aber nicht etwa willkürlich nach § 178 statt nach § 169 verfahren werden. Denn die Form des § 178 ist gegenüber dem § 169 nicht eine schwerere, sondern eine andere. Mit Stummen, mit denen eine schriftliche Verständigung möglich ist, ist vielmehr lediglich nach § 169, mit anderen lediglich nach § 178 zu verhandeln.

c) Beim Stummen leidet — im Gegensatz zum Tauben — die Mitteilung des Notars an den Beteiligten keine Schwierigkeit. Diese liegt vielmehr darin, daß der Beteiligte zum Notar nicht sprechen kann. Auch hier hatte die A. M. (II 3 § 5, vgl. altpreuß. NotD. § 11) das Verfahren besonders geregelt, und zwar dahin, daß der Stumme alle seine Äußerungen eigenhändig in das Protokoll eintragen müsse. Das FGG. sieht auch hier von jeder Spezialisierung ab. Die Art der Verständigung und die Frage, wie diese im einzelnen zu beurkunden ist, unterliegt ebenso wie bei Tauben (s. Anm. 4 b) lediglich dem Ermessen des Notars. Insbesondere ist der Notar, obwohl zu den Voraussetzungen des § 169 die Möglichkeit schriftlicher Verständigung gehört, nicht auf diese Art der Verständigung beschränkt, sondern kann sich auch durch Zeichen und, wenn er will, mit Hilfe von Mittelspersonen verständigen (vgl. aaD.). Insbesondere wird es kein

Bedenken leiden, daß ein Stummer, statt „Ja“ auf das Papier zu schreiben, mit dem Kopfe nicken darf. Wie weit hierbei zu gehen ist, unterliegt verständigem Ermessen des Notars. Als Regel wird allerdings die schriftliche Verständigung festzuhalten sein, weil aus dem Gegensatz des § 178 sich ergibt, daß der Gesetzgeber diese Art der Verständigung sich als Regel gedacht hat. Daraus aber mit Dronke (§ 178 Anm. 2) den Schluß zu ziehen, daß im Falle des § 169 ausschließlich die schriftliche Verständigung zulässig sei, erscheint nicht gerechtfertigt. *GM. Franz S. 171 zu b.*, anscheinend auch *Weißler § 169 Anm. 2.*

Beispiele der Verhandlung mit Stummen s. in *T. II* bei *Muster 7—9.*

7) „oder sonst am Sprechen verhindert“, z. B. wegen Rührung der Sprachorgane oder weil der Arzt dem Beteiligten das Sprechen widerraten hat. *Not. z. BGB. § 1921 V 277.*

8) Zusammentreffen mehrerer Gebrechen.

a) Weidet jemand an mehreren dem § 169 unterworfenen Gebrechen, z. B. der Taubstummheit, so ist auch keine weitere Form als die des § 169 erforderlich; vgl. aber § 178 Anm. 16.

b) Ein Zusammentreffen von Gebrechen kann auch in der Art vorkommen, daß mehrere Beteiligte an verschiedenen Gebrechen leiden, z. B. wenn ein Blinder mit einem Tauben kontrahieren will. In diesem Falle ist auch nicht mehr als die Zuziehung von zwei Zeugen erforderlich, keineswegs etwa die Zuziehung besonderer Zeugen für jeden der beiden. Ebenso *Frantz S. 171 zu 7.* In welcher Weise der Notar in solchen Fällen die schwierige Verständigung unter den Beteiligten herbeiführt, ist — abgesehen von der Beachtung des § 178 und des Art. 41 Abs. 2 des Preuß. *FG.*, falls deren Voraussetzungen vorliegen — auch hier lediglich in sein Ermessen gelegt (vgl. *Anm. 4 b, 5 u. 6 c*). Er muß nur darauf halten, daß sie zuverlässig geschieht.

9) „muß“. Die Verletzung bewirkt Nichtigkeit der Beurkundung; § 168 Anm. 4 b; vgl. aber *Anm. 3* zum vorliegenden § 169.

10) „zweiten Notar“.

a) In Italien war es gebräuchlich, bei wichtigeren Geschäften oder bei gewissen Arten der Beglaubigung mehrere Notare zuzuziehen. Auch in Deutschland war dies vor der *RotD.* gebräuchlich, aber in keinem Falle notwendig. *Oesterley 1 229, 230, 331 ff., 2 314.* Gemeinrechtlich wie partikularrechtlich ist immer nur ein Notar erforderlich. Dagegen wurde hier die Frage erörtert, ob statt der Zeugen ein zweiter Notar genüge. Gemeinrechtlich ist dies wenigstens zweifelhaft. *Ramböhr, Juristische Erfahrungen, Hannover 1809 bis 1810, S 439.* Die Befassung beruht auf der Behauptung, daß der Notar allein so viel Glauben habe wie zwei Zeugen. Partikularrechte stellten es demgemäß in die Willkür der Parteien, ob sie sich statt der Zeugen eines zweiten Notars bedienen wollten. Das tat auch das ältere wie das neuere preussische Notariatsrecht. *Corpus juris Frid. T. III Tit. 7 § 81; AGD. III 7 § 63; Instr. v. 11. 7. 1771 § 14; altpreuß. NotD. § 7.* Diesem Standpunkte folgte betreffs der Testamente der Entw. I des *BGB.* (§ 1915 Abs. 2). In der zweiten Fassung wurde die Beseitigung des zweiten Notars beantragt, weil bei dessen Zuziehung leicht Zweifel entstehen könnten, wer der verhandelnde Beamte sei. Die Kommission hielt indessen die Vorteile für überwiegend, „welche in der größeren Zuverlässigkeit eines zweiten Notars und in der unter Umständen schätzbaren Annehmlichkeit lägen, bei dem Testierakt nur mit gesellschaftlich gleichstehenden Personen zu tun zu haben“. Sie strich zwar den zweiten Notar im Gesetzbuch selbst, überließ es aber den Landesgesetzen, seine Zuziehung an Stelle der Zeugen zu gestatten (*Prot. V 331, G. III § 2205 Abs. 2 mit Art. 149 des Entw. d. GB.*). Die Reichstagskommission hat indessen den zweiten Notar wiederum zur rechtsrechtlichen Einrichtung erhoben (*KommB. 19*). Dementsprechend ist der § 2233 des *BGB.* gestaltet. Ihm ist der vorliegende § 169 gefolgt.

b) Der zugezogene zweite Notar hat an sich nur die Tätigkeit der Zeugen zu üben (vgl. § 174 Anm. 1) und haftet demgemäß auch für nichts weiteres. Den Parteien ist indessen unbenommen, die Tätigkeit des zweiten Notars auch zu dem Zwecke nachzusehen, um bei der Sache den Rat zweier Rechtsverständiger statt eines zu haben. In einem solchen Falle haftet auch der

zweite Notar für die sachgemäße Aufnahme des Geschäfts. In jedem Falle bietet die Zuziehung eines zweiten Notars statt der Zeugen eine größere Sicherung der Verschwiegenheit; vgl. Preuß. FGG. Art. 90 Anm. 2.

¹⁾ „Zuziehen“. Das bedeutet: zur Mitwirkung auffordern. Bloß zufällige Anwesenheit genügt nicht. Die Zuziehung ist somit Sache des Notars (Pland § 2233 Anm. 3, v. Staudinger ebenda Anm. 4, Franz S. 172 zu 9). Er kann nicht von den Parteien die Beschaffung der Zeugen verlangen. Doch ist nicht für erforderlich erachtet worden, daß die geschehene „Zuziehung“ oder „Mitwirkung“ ausdrücklich im Protokoll bezeugt wird; RG. v. 19. 11. 08, NZ. 09 20¹⁶, DNotZ. 9 80.

Inwieweit die Parteien ein Wahlrecht haben, kann zweifelhaft sein. Aus der Natur der Sache wird man zu folgern haben, daß die Parteien die Zuziehung eines zweiten Notars sowohl im Allgemeinen als auch einer bestimmten Persönlichkeit verlangen können (vgl. Anm. 10 b). Tun sie dies nicht, so hat der Notar die Wahl zwischen der Zuziehung eines zweiten Notars oder der von Zeugen (vgl. aber § 14 Abs. 2 der GebD. im Anhang). An die von den Parteien als Zeugen gestellten Personen ist der Notar nicht unbedingt gebunden, doch wird er deren Zuziehung nicht ohne Not abzulehnen haben; vgl. aber § 173 Anm. 10. Keinesfalls darf er die Ablehnung deshalb vornehmen, um anderen Personen die Zeugengebühren zuzuwenden.

²⁾ Zeugen-zuziehung in anderen Fällen. Außer dem Fall des § 169 müssen Zeugen (oder ein zweiter Notar) zugezogen werden, wenn in irgendeinem Vertrage unter Lebenden eine Bestimmung getroffen wird, die sich als eine erbvertragmäßige darstellt, z. B. wenn mit einer Schenkung unter Lebenden eine solche von Todes wegen verbunden wird. In solchem Falle muß überhaupt die Testamentsform beobachtet werden; vgl. BGB. §§ 2233 ff., 2276, 2301. Eine Ausnahme f. unten im BGB. § 2276 Abs. 2 (Ehe- und Erbvertrag).

§. 170.¹⁾

Als Richter, Notar,²⁾ Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung³⁾ nicht mitwirken:⁴⁾

1. wer selbst Betheiliger ist⁵⁾ sowie derjenige, für welchen ein Betheiliger als Vertreter handelt;⁶⁾
2. der Ehegatte eines Betheiligten,⁷⁾ auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit einem Betheiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert⁸⁾ ist;
4. wer zu demjenigen, für welchen ein Betheiliger als Vertreter handelt, in einem Verhältnisse der unter Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.⁹⁾

Entw. § 166. D. 87.

¹⁾ Überblick. Die §§ 170–173 regeln die Ausschließung der Urkundspersonen von der Mitwirkung. Sie sind den §§ 2234–2237 des BGB. nachgebildet und ziehen die Ausschließungsgründe erheblich enger als namentlich das bisherige preussische Recht (NotG. §§ 5–9) es tat.

Die §§ 170 und 171 beziehen sich auf alle Urkundspersonen, und zwar § 170 (entsprechend dem § 2234 BGB.) auf die Unfähigkeit in Rücksicht auf die Personen der Beteiligten, § 171 (entsprechend dem § 2235) auf die Unfähigkeit wegen des Inhalts des Geschäfts. § 172 (entsprechend dem § 2236) bezieht sich nur auf die Nebenpersonen, § 173 endlich (ebenso wie § 2237 BGB.) unter den Nebenpersonen nur auf die Zeugen.

²⁾ „Notar“. Gleichviel ob als Beurkundender oder als zweiter Notar (§ 169).

³⁾ „bei der Beurkundung“. Aus § 168 ergibt sich zwar, daß das Gesetz zur Beurkundung auch die Ausfertigung mitrechnet, da der von der Ausfertigung handelnde § 182 dajelbst mitgittert ist. Es sind aber (entgegen der Meinung der früheren Auflagen) die §§ 170–173 nur auf die-

jenigen Beurkundungsakte der Notare zu beziehen, welche den letzteren reichsrechtlich übertragen sind. Und hierzu gehört die Ausfertigung ihrer Protokolle nicht, da § 182 sich nur auf die Ausfertigung gerichtlicher Protokolle bezieht. Danach ist reichsrechtlich ein Notar nicht behindert, ein gesetzlich aufgenommenes Protokoll auszufertigen, wenn nachträglich einer der Ausschließungsgründe bei ihm eintritt, z. B. wenn er die Erschienene geheiratet hat. Dagegen wird man auf diesen Fall die landesrechtlichen Ausschließungsgründe für Handlungen, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben (Preuß. FGG. Art. 84), analog zur Anwendung zu bringen haben, obwohl das Preuß. FGG. die Ausfertigung eines Protokolls über Beurkundung eines Rechtsgeschäfts mit zu dieser Beurkundung selbst rechnet (vgl. Art. 43 ff. mit der zugehörigen Titelüberschrift). Denn sonst ergibt sich das unhaltbare Resultat, daß der Notar bei nachträglichem Eintritt eines Ausschließungsgrundes zwar Protokolle über Rechtsgeschäfte, aber nicht Protokolle über andere Gegenstände ausfertigen dürfte. Wer in diesem Falle die Ausfertigung zu erteilen hat, darüber fehlt es an einer Vorschrift. In Analogie des Art. 102 Preuß. FGG. wird die Urschrift an das Amtsgericht abzugeben sein. Aus der Anwendung des Art. 84 Preuß. FGG. ergibt sich zugleich, daß, wenn der Notar die Ausfertigung dennoch erteilt, eine Nichtigkeit hierdurch nicht eintritt; vgl. unten Zus. I zu Art. 84 Preuß. FGG. zu § 7 FGG. Anm. 1.

Die vorstehenden Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn ein Notar wider die §§ 170 ff. eine Beurkundung vorgenommen hat und es sich um Ausfertigung des Protokolls handelt.

Vgl. über die Frage auch Dufel-Eindemann § 182 Anm. 1 a und Kraußnig Preuß. FGG. Art. 43 Anm. 11.

4) „kann — nicht mitwirken“.

a) Die Mitwirkung einer danach ausgeschlossenen Urkundsperson hat die Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge; vgl. § 168 Anm. 4 b. In dieser Wirkung besteht eine wesentliche Abweichung vom altpreussischen Notariatsprozeß. Dieser beruhte seit dem G. v. 11. 7. 45 (§ 10 Nr. 5 u. § 41) darauf, daß das Protokoll die Versicherung der Urkundspersonen über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen enthalten mußte, und daß die Gültigkeit des Aktes nur von dem Vorliegen dieser Versicherung abhing, aber nicht beeinträchtigt wurde, wenn die Versicherung unrichtig war. Dieses System ist geändert. Das Protokoll braucht über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen nichts zu sagen. Aber eine etwaige Bezeugung im Protokoll ist auch unwesentlich. Die Nichtigkeit der Beurkundung tritt ein, wenn tatsächlich ein nach § 170 Ausschließener mitgewirkt hat. In dem Umstande, daß man der Notariatsurkunde ihre Ungültigkeit aus Rücksicht auf die §§ 170 bis 172 nicht mehr ansehen kann, liegt eine erhebliche Minderung der Verkehrssicherheit: um so größer ist die Verpflichtung des Notars zu Erkundigungen betreffend der Nebenpersonen. Er kann wegen eines Versehens hierbei zivilrechtlich haftbar gemacht werden; vgl. § 173 Anm. 10.

b) Betrifft der Ausschließungsgrund nicht den Notar selbst, sondern nur einen Zeugen, so tritt die Nichtigkeit nur in der Art ein, daß die Beurkundung als ohne Zeugen erfolgt anzusehen ist. Insofern sie hiernach bestehen kann, bleibt sie gültig. Erklären also z. B. mehrere Personen, von denen eine taub ist, eine Quittung und wird hierbei ein unfähiger Zeuge zugezogen, so bleibt die Quittung der nicht tauben Beteiligten gültig beurkundet. Ob sie ohne die Quittung des Tauben sachliche Wirkungen hervorbringen kann, bestimmt sich nach dem materiellen Inhalt des Geschäfts. Ebenso Franz Z. 107 aE.

Zu Nr. 1.

5) „wer selbst Beteiligter ist“. Der Satz bedeutet: wer selbst eine Erklärung abgeben will, gleichviel ob im eigenen oder im fremden Namen, kann dabei nicht zugleich mitwirkende Person sein; vgl. § 168 Anm. 5. Beim Testament hat das BGB. diesen Satz für derart selbstverständlich gehalten, daß es ihn dort auszusprechen nicht für nötig befunden hat (vgl. unten BGB. § 2234 Anm. 4).

Über den Begriff des Beteiligten bei Versteigerungen s. § 181.

6) „derjenige, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt“.

a) Das bedeutet: wenn ein Vertreter eine Erklärung abgibt, so darf der Vertretene nicht als Notar oder Zeuge mitwirken. Also wenn z. B. der Notar einen Gutsinspektor oder Hausverwalter hat, so darf er Erklärungen, welche diese Personen in seinem Namen abgeben, nicht beurkunden.

b) Ist der Notar Vertreter einer Person, so bestimmt sich seine Ausschließung bei Erklärungen, die namens dieser Person abgegeben werden, lediglich nach dem ersten Halbsatz von Nr. 1 („wer selbst Beteiligter ist“), d. h. der Notar ist ausgeschlossen, wenn er selbst die Erklärung abgibt, nicht aber, wenn sie ein anderer Vertreter abgibt, wobei es gleichgültig ist, ob auch der Notar berechtigt wäre, die Erklärung abzugeben, oder ob er ihr vielleicht zu ihrer Gültigkeit wird beitreten müssen; Dörner Ann. 4b. Weißler Ann. 3. Ist also der Notar Vormund, so darf er die Erklärungen eines Mitvormundes, ist er Mitglied des Vorstandes einer juristischen Person oder eines Kollegiums, so darf er die Handlungen anderer Vorsteher oder Kollegialmitglieder beurkunden. Ebenso ist er nicht behindert, als Generalbevollmächtigter Handlungen seines Machtgebers zu beurkunden. (D. 88; wegen Ausnahme einer Vollmacht auf sich selbst s. aber § 171 Ann. 3.) Nach allen diesen Richtungen war das bisherige preussische Recht (altpreuß. NotD. §§ 5, 6) strenger. — Über den Fall, daß der Notar Prozeßbevollmächtigter einer Partei ist oder war, s. Preuß. FGG. Art. 85.

Zu Nr. 2.

7) „der Ehegatte eines Beteiligten“. Verlöbniß ist kein Hinderungsgrund.

Zu Nr. 3.

8) „wer — verwandt oder verschwägert ist“.

a) „In gerader Linie — verwandt“ sind Personen, deren eine von der anderen abstammt. (BGB. § 1589 Abs. 1 Satz 1). Der Notar ist danach ausgeschlossen, wenn einer der Erbscheinenen zu seinen Kindern, Enkeln usw. oder zu seinen Eltern, Großeltern usw. gehört. Die Annahme an Kindes Statt steht in bezug auf das Kind und dessen Abstammlinge der Abstammung gleich (BGB. §§ 1757, 1762). Der Notar darf sonach nicht tätig sein, wenn einer der Beteiligten sein Adoptivkind oder ein Abstammling seines Adoptivkindes ist. Dagegen ist er nicht ausgeschlossen, wenn der Beteiligte ein Adoptivkind eines Sohnes oder einer Tochter des Notars ist (BGB. § 1763).

Unehentliche Abstammung erzeugt keine Verwandtschaft mit dem Vater, wohl aber mit der Mutter und deren Familie (BGB. §§ 1589 Abs. 2, 1705). Legitimation durch nachfolgende Ehe steht der ehelichen Abstammung gleich. Ehelichkeitserklärung stellt Verwandtschaft auch mit dem Vater, aber nicht mit dessen Verwandten her, erstreckt sich indessen auch auf die Abstammlinge des Kindes (BGB. §§ 1719, 1736, 1737).

b) „Im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt“ ist der Notar lediglich mit seinen Geschwistern (BGB. § 1589 Abs. 1 Satz 2 u. 3). Vollbürtige und halbbürtige Geschwister stehen einander gleich. Adoptivgeschwister sind nicht miteinander verwandt (BGB. § 1763). Über unehentliche Abstammung gelten die Grundsätze zu a.

c) „oder verschwägert“.

aa) In gerader Linie verschwägert ist der Notar mit seinen Schwiegereltern und deren Vorfahren, mit seinen Schwiegerkindern, sowie mit den Ehegatten seiner Enkel und fernerer Abstammlinge, ferner mit seinen Stiefeltern und seinen Stiefkindern (BGB. § 1590 Abs. 1). In die Ehe gebrachte Kinder eines Schwiegerkindes gehören nicht zu den Verschwägerten.

bb) Im zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist der Notar mit den Geschwistern seiner Frau sowie mit der Frau seines Bruders und mit dem Manne seiner Schwester. Überall stehen voll- und halbbürtige Geschwister einander gleich.

„Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist“ (BGB. § 1590 Abs. 2).

Insofern die uneheliche Geburt eine Verwandtschaft erzeugt (i. zu a), führt sie bei der Heirat auch zur Schwägerschaft. Für die Ehelichkeitsklärung i. indessen die besondere Bestimmung im § 1737 Abs. 1 Satz 2 BGB., ebenso für die Annahme an Kindes Statt § 1763 Satz 2.

d) Was zu a—c vom Notar gesagt ist, gilt auch für die Zeugen.

Zu Nr. 4.

9) „wer zu demjenigen usw.“, d. i. also zum Mündel oder Machtgeber des Erschienenen. Deutlicher ausgedrückt sagt Nr. 4 folgendes:

Wenn ein Vertreter (Vormund, Bevollmächtigter usw.) eine Erklärung abgibt, so darf niemand als mitwirkende Person tätig sein, der mit dem Vertretenen (Mündel, Machtgeber usw.) nach Nr. 3 verwandt oder verschwägert ist, und ebensowenig der Ehegatte des Vertretenen (Mündels, Machtgebers usw.).

§. 171.

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung¹⁾ nicht mitwirken:²⁾

1. derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird;³⁾
2. wer zu demjenigen, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnisse der im §. 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.⁴⁾⁵⁾

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat zur Folge, daß die Beurkundung insoweit nichtig ist, als sie eine Verfügung zu Gunsten einer der im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen zum Gegenstande hat.⁶⁾

Entw. § 168. T. 87.

Zu Abs. 1.

1) Vgl. § 170 Anm. 1—3. — Der § 171 entspricht dem § 2235 BGB.

2) „kann — nicht mitwirken“. Vgl. § 170 Anm. 4. Doch ergreift im Falle des § 171 die Nichtigkeit nicht die ganze Urkunde, i. Abs. 2.

Zu Nr. 1.

3) „zu dessen Gunsten — eine Verfügung getroffen wird“.

a) Der Begriff ist ein weiterer Begriff als der des „Bedachten“ nach § 2235 BGB. „Eine Verfügung ergeht zugunsten einer Person, wenn diese aus der Verfügung ein Recht herleiten kann.“ So zutreffend Dronke Anm. 2. Mit ihm fast alle Schriftsteller: vgl. Birkenbihl Anm. 1, Fuchs Anm. 2, Dörner Anm. 2, Josef Anm. 3 sowie im Lehrbuch S. 398, Kausnig Anm. 2, v. Schneider Anm. 2, Dubel-Vindemann Anm. 1a, Keibel Anm. 2, Kloß Anm. 2, Schulze-Görlig Anm. 1, Schulze u. Oberneck Art. 84 Anm. 2, Franz S. 112. Es gehören deshalb hierher: bei Verträgen zugunsten eines Dritten dieser Dritte (BGB. § 328), bei Quittungen der Schuldner, bei Schuldverschreibungen der Gläubiger, zu dessen Gunsten sie erklärt werden, bei Vertragsofferten der Oblatar (vgl. § 168 Anm. 5 aE.), ferner die in der Urkunde zu Bevollmächtigten benannten Personen. Danach darf also kein Notar eine Vollmacht auf sich selbst aufnehmen. RG. 3. 2. 02 (24 A 6; hier aber aM. Tudel-Vindemann aaD.). Anders bei der Ernennung zum Testamentvollstrecker; vgl. unten BGB. § 2235 Anm. 3b. Auch der Fall, daß jemand beim Kauf eines Grundstücks eine dem Notar zustehende Hypothek übernimmt, fällt hierher; Dennler im „Recht“ 05 191 (hier aM. Josef ebenda S. 247 und 06 925); nicht aber der Fall, wenn bei der Erteilung ein Miterbe eine Nachlassforderung des Notars als Selbstschuldner übernimmt, weil diese Abrede nur zugunsten der Miterben, nicht des Notars wirkt; RG. v. 14. 2. 07 (34 A 11). Für eine — sehr bedenkliche — engere Auslegung des Begriffs treten ein Weißler Anm. 1,

Werner-Kroschel S. 30 ff., Werner in DNotZ. 1 258 ff., Kroschel ebenda 2 340 ff., Paris DZS. 05 640. Eingehende Erörterungen über die Frage mit Berücksichtigung aller Literatur s. bei Franz a. a. D. sowie bei Fuchs im ZBlfZ. 6 489—505; s. auch RG. v. 21. 2. 07 (RheinNotz. 52 205 u. Dorf ebenda 298).

b) Zugunsten jemandes ist eine Verfügung auch dann getroffen, wenn sie zugunsten einer offenen Handelsgesellschaft getroffen ist, deren Mitglied er ist; nicht aber wenn es sich um korporativ gestaltete Gesellschaften (Aktiengesellschaft, G. m. b. H., Genossenschaft, Vereine u. dgl.) handelt, welche ein von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt darstellen (vgl. die Unterscheidung bei Staub § 124 Anm. 1 u. § 210 Anm. 1); s. auch unten Anm. 5.

Bei den hier fast in jedem Punkte obwaltenden Streitfragen wird der Notar am richtigsten handeln, immer der strengeren Meinung zu folgen.

4) In Nr. 2. Bgl. § 170 Anm. 7 u. 8. Die Vorschrift befiehlt: wenn Verfügungen zugunsten der Frau des Notars oder einer Person, mit der der Notar nach § 170 Nr. 3 verwandt oder verschwägert ist, getroffen werden sollen, so darf der Notar als solcher nicht tätig sein, ebenso darf er keinen Zeugen zuziehen, der mit dem Begünstigten so wie angegeben verwandt oder verschwägert oder dessen Ehegatte ist. Ist der betreffende Angehörige Mitglied einer Gesellschaft, so gelten die gleichen Grundsätze wie in Anm. 3 zu b, d. h. der Notar ist ausgeschlossen, wenn er im Falle eigener Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre, dagegen nicht ausgeschlossen, wenn er dies im Falle eigener Mitgliedschaft nicht wäre.

Von Josef (im „Recht“ 06 925) ist ein Fall mitgeteilt, in welchem in einem notariellen Kaufvertrage der Käufer eine Hypothek übernommen hatte, die kurz zuvor und ohne daß der Notar es wußte, auf einen Bruder des Notars übergegangen war. Es ist richtig, daß die hier vertretene Auffassung (s. Anm. 3) zu dem bedauerlichen Ergebnis der Nichtigkeit dieser Beurkundung führen muß. Allein wenn Weiskler (DNotZ. 7 413) aus diesem monströsen Fall beweisen will, daß die diesseitige Auffassung des Begriffes „zugunsten“ falsch sein müsse, so geht dies fehl; denn ähnliche Ergebnisse treten leider auch sonst ein (vgl. unten BGB. § 2235 Anm. 2). Die Beweislast des Falles, der mit Recht zu denken gibt, liegt in anderer Richtung. Er zeigt, daß das System der vielen Nichtigkeiten, die man der Urkunde nicht ansehen kann, überhaupt verwerflich ist und daß das altpreussische System, welches der Notariatsurkunde eine viel größere Verlehrsicherheit gewährt hat (vgl. § 170 Anm. 4a), doch ernstlicher Erwägung bei einer Revision der Gesetzgebung wert wäre.

5) Weitere Ausschließungsgründe sind nicht vorgesehen. Insbesondere ist der Notar auf Grund des § 171 nicht ausgeschlossen:

a) dadurch, daß er gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter des Begünstigten ist. Er darf also z. B. Reszisionen und Quittungen zugunsten seines Mündels, seines Machtgebers, einer Aktiengesellschaft oder eines Vereins, deren Vorsteher, einer G. m. b. H., deren Geschäftsführer er ist, einer Konkursmasse, deren Verwalter er ist, usw. beurkunden. RG. v. 26. 10. 01 (49 127). Dies ergibt sich daraus, daß eine analoge Vorschrift wie im § 170 Nr. 4 betreffs des Vertreters des Begünstigten nicht aufgenommen ist. Für die Testamentvollstrecker hat RG. v. 16. 8. 05 (OLGRspr. 12 232; DNotZ. 6 267) ein anderes angenommen, weil der Testamentvollstrecker weder Vertreter des Erblassers noch des Erben sei. Doch ist die Folgerung nicht schlüssig, da eine Verfügung zugunsten des Nachlasses keine Verfügung zugunsten des Testamentvollstreckers ist. So zutreffend Weiskler DNotZ. 6 268; Jofei, BadNotz. 06 178; Dufel-Vindemann Anm. 1a;

b) dadurch, daß er irgendein entfernteres rechtliches Interesse oder ein bloß tatsächliches Interesse an der Akterrichtung hat: z. B. wenn ein Haus verkauft wird, in welchem er wohnt, eine Hypothek abgetreten wird, welche er schuldet, und der neue Eigentümer bezw. Gläubiger ihm angenehmer ist als der bisherige;

c) dadurch, daß er in einer streitigen oder streitig gewordenen Prozessesache instrumentiert, in welcher er Prozeßbevollmächtigter einer Partei ist oder war. Über diesen Fall vgl. aber Preuß. ZBlfZ. Art. 85.

Zu Art. 2.

9) Die Folgen einer Übertretung des § 171 sollen nur die begünstigende Verfügung, nicht die ganze Urkunde ergreifen. Sie gestalten sich wie folgt:

A. Betreffs der begünstigenden Verfügung ist die Beurkundung nichtig, aber nicht ohne weiteres die Verfügung selbst. Diese besteht vielmehr, falls sie auch ohne notarielle Beurkundung bestehen kann. Ist z. B. eine Abtretung an den Notar selbst erfolgt, so ist die Beurkundung nichtig, aber die Abtretung gleichwohl gültig, weil sie auch ohne Beachtung der notariellen Form gültig ist; zu einer Eintragung in das Grundbuch ist sie aber nicht geeignet (GBO. § 29). Bedarf dagegen die begünstigende Verfügung nach dem materiellen Recht der gerichtlichen oder notariellen Form, wie z. B. eine Schenkung, dann wird durch den Fehler die Verfügung selbst nichtig (BGB. § 125).

B. Betreffs des übrigen Teiles der Verhandlung ist zu unterscheiden:

a) Bleibt die begünstigende Verfügung gemäß der Ausführung zu A materiell bestehen, dann ist der übrige Teil der Verhandlung davon ganz unberührt. Hat z. B. jemand an drei Personen, unter denen sich der Notar befindet, eine Hypothek zu gleichen Teilen abgetreten, so bleibt die ganze Abtretung gültig. Betreffs der beiden anderen Personen hat der Akt die Wirkung einer notariellen, betreffs des Notars die einer privaten Abtretung.

b) Wird die begünstigende Verfügung nach den Grundsätzen zu A materiell nichtig, so bleibt gleichwohl der übrige Teil der Verhandlung als formell gültig beurkundet bestehen. Über die Frage, ob er für sich allein materiell bestehen kann, entscheidet § 139 BGB. Danach wird er regelmäßig nichtig, bleibt aber ausnahmsweise bestehen, wenn anzunehmen ist, daß er auch ohne die begünstigende Verfügung getroffen sein würde.

Vgl. Dronke Anm. 3, Josef Anm. 5, Birkenbihl Anm. 2, Fuchs Anm. 4, Hausnig Anm. 4, v. Schneider Anm. 4, Franz S. 121. Nicht ganz zutreffend hierüber Dorner Anm. 3.

§. 172.

Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Beurkundung¹⁾ nicht mitwirken,²⁾ wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar³⁾ in einem Verhältnisse der im §. 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.⁴⁾

Entw. § 168. D. 87.

1) Vgl. § 170 Anm. 1 und 3 und BGB. § 2236.

2) „kann — nicht mitwirken“; vgl. § 170 Anm. 4.

3) „zu dem beurkundenden Notar“, nicht zum zweiten Notar; Hausnig Anm. 1. Betreffs der Zeugen kommt freilich eine Beziehung zum zweiten Notar nicht in Frage. Denn wenn ein zweiter Notar zugezogen wird, so werden keine Zeugen zugezogen. Erheblich ist die Unterscheidung nur für den Dolmetscher, auf welchen nach § 180 die Vorschriften für die Zeugen gelten, falls zu einer von zwei Notaren aufgenommenen Verhandlung ein Dolmetscher zugezogen wird; vgl. Dorner § 173 Anm. 2d.

4) Auf das Notariat angewendet, besagt § 172 folgendes: Der Notar darf niemand als zweiten Notar oder als Zeugen zuziehen, mit dem er nach § 170 Nr. 3 verwandt oder verschwägert ist. Seine Frau darf er gleichfalls nicht als Zeugin zuziehen, ebenso nicht die von ihm geschiedene Frau; vgl. hierzu § 170 Anm. 8.

Verwandtschaft und Schwägerschaft der Zeugen untereinander ist kein Hinderungsgrund. Auch Ehemann und Ehefrau können nebeneinander als Zeugen mitwirken.

§. 173.¹⁾

Als Zeuge soll bei der Beurkundung nicht²⁾ mitwirken:

1. ein Minderjähriger;³⁾
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;⁴⁾

3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;³⁾
 4. wer als Gefinde⁶⁾ oder Gehülfe⁷⁾ im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars⁸⁾ steht.^{9) 10)}

Entw. § 166. Z. 87.

1) Vgl. § 170 Anm. 1. — § 173 stimmt mit § 2237 BGB. überein. Er bezieht sich nur auf die Zeugen. Nr. 1—3 setzt absolute Ausschließungsgründe (für alle Akte) fest. Nr. 4 behandelt die Ausschließung wegen der Beziehungen zum Richter oder Notar.

2) „soll — nicht“. Bloße Sollvorschrift; vgl. § 168 Anm. 4 b.

3) „ein Minderjähriger“. Der für volljährig Erklärte kann Zeuge sein (BGB. § 3 Abs. 2). Rausnitz Anm. 7, Pland § 2237 Anm. 2 a. Entmündigte (BGB. § 6) sind gleichfalls nicht ausgeschlossen. Rausnitz Anm. 18, Pland aaO., v. Schneider Anm. 3; vgl. aber unten Anm. 9 zu d. W. Frommhold § 2237 Anm. 2. Selbstverständlich ist die Zuziehung entmündigter Personen nicht empfehlenswert.

Zu Nr. 2.

4) § 34 StGB. bestimmt:

„Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit

5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein.“

Durch § 173 Nr. 2 ist klargestellt, daß auch die Vorschrift im § 34 StGB. trotz des Wortes „Unfähigkeit“ für gerichtliche oder notarielle Urkunden über Rechtsgeschäfte nur die Bedeutung einer Sollvorschrift hat. Rausnitz Anm. 8, Weßler zu § 173, Pland § 2237 Anm. 2 b, Witte § 2237 Anm. 3.

Zu Nr. 3.

5) § 161 Abs. 1 StGB. bestimmt:

„Bei jeder Verurteilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.“

Die Ausschließung als Zeuge hängt hier davon ab, ob die Unfähigkeit im Strafurteil ausgesprochen ist.

Zu Nr. 4.

6) „als Gefinde“. Der Begriff des Gefindes bestimmt sich nach den einzelnen Gefindeordnungen. (G. z. BGB. Art. 95.

7) „oder Gehülfe“, d. i. Berufsgehülfe, also hauptsächlich die Bureaubeamten des Notars. Personen, die zwar im Dienste des Notars stehen, aber weder als Gefinde noch als Gehülfe, z. B. Portiers, Hausverwalter u. dgl., sind nicht ausgeschlossen. Rausnitz Anm. 12, Pland § 2237 Anm. 2 d. Ob ein zur Ausbildung überwiesener Referendar als Gehülfe des Notars anzusehen ist (was Dronke § 173 Anm. 2 verneint), könnte zweifelhaft sein; es ist aber belanglos, denn keinesfalls steht der Referendar „im Dienste“ des Notars.

8) „des beurkundenden Notars“, nicht des zweiten Notars; vgl. hierzu § 172 Anm. 3. — Gefinde und Gehilfen der Beteiligten sind nicht ausgeschlossen. (Anderß früher nach § 9 altpreuß. NotD.) Die Zeugen untereinander können gleichfalls im Verhältnis von Dienstherr zu Gefinde und Gehülfe stehen. Pland aaO.

9) Weitere Ausschließungsgründe sind im Gesetze nicht anerkannt. Entgegen dem früheren preussischen Recht (altpreuß. NotD. § 7) dürfen auch Frauen als Zeugen fungieren; ferner ist das Erfordernis weggefallen, daß die Zeugen von Person bekannt (s. aber Anm. 10), und daß sie lesendkundig sein müssen. (Für das Erfordernis persönlicher Bekanntschaft Weßler zu

§ 173 aE. Franz S. 126). Indessen bringt die vorgeschriebene Tätigkeit der Zeugen es mit sich, daß das Fehlen gewisser Eigenschaften den Zeugen untauglich macht:

a) Der Zeuge muß hören können, was in seiner Gegenwart verhandelt wird, namentlich, daß das Protokoll vorgelesen und genehmigt wird (§ 177): also darf er nicht taub sein.

b) Er muß sehen können, daß die Beteiligten und daß die übrigen mitwirkenden Personen unterschreiben (vgl. § 174 mit Anm. 2, § 177 Anm. 22); also darf er nicht blind sein.

c) Er muß das Protokoll, welches in allen Fällen der Zeugenziehung in deutscher Sprache vorgelesen wird (vgl. § 179 Anm. 15), verstehen können; also muß er des Deutschen mächtig sein.

d) Er muß alle Wahrnehmungen zu a—c bewußt machen können; also darf er nicht des Vernunftgebrauchs beraubt sein.

e) Er muß das Protokoll unterschreiben (§ 177 Abs. 3); also muß er wenigstens seinen Namen, und zwar in deutschen oder lateinischen Schriftzügen, schreiben können; vgl. § 177 Anm. 7d.

Das Fehlen der Fähigkeit zu e führt ohne weiteres zur Nichtigkeit der Urkunde (§ 177 Anm. 23). Die Zuziehung eines gemäß a—d unfähigen Zeugen hat dagegen in Ermangelung einer positiven Vorschrift die Nichtigkeit des Aktes nicht zur Folge; vgl. Motive z. BGB. zu § 1917, 5 269, ferner Dorner Anm. 4g, Raußniß Anm. 14, Schulze-Görlich Anm. 1a, Josef Anm. 2, Weßler zu § 173, anscheinend auch Strohal 1 95. Für die Nichtigkeit in diesen Fällen treten ein: Bland § 2237 Anm. 3, Staudinger ebenda Anm. 4, Frommhold ebenda Anm. 2, Franz S. 125.

¹⁰⁾ Identität der Zeugen. Wenn auch die persönliche Bekanntschaft der Zeugen kein gesetzliches Erfordernis mehr ist (s. Anm. 9), so folgt doch daraus noch nicht, daß der Notar befugt wäre, ohne weiteres unbekannte Personen als Zeugen zuzuziehen. Zunächst schafft die Zuziehung solcher Personen nur eine bedingte Gültigkeit des Aktes: falls nämlich die zugezogenen Personen diejenigen, für welche sie sich ausgegeben haben, nicht sind, ist der Akt ungültig (vgl. § 176 Anm. 9); der Notar ist aber verpflichtet, für die Gültigkeit seiner Akte zu sorgen. Sodann sind die Notariatszeugen nicht bloße Solennitäts-, sondern erforderlichenfalls auch Beweiszeugen, und auch zu diesem Zwecke ist die Feststellung ihrer Identität so weit als möglich zu sichern (Motive z. BGB. zu § 1917, 5 268). Endlich aber muß der Notar dafür sorgen, daß die Zeugen nicht gemäß §§ 170—173 von der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Da er hierbei in erster Reihe auf die Angaben der Zeugen selbst angewiesen ist, so darf er überhaupt nur solche Personen zuziehen, deren Versicherungen er traut. Als Regel muß deshalb bestehen bleiben, daß der Notar nur solche Personen als Zeugen zuzuziehen hat, die er kennt, und zwar die er als glaubwürdige Personen kennt oder die ihm von glaubwürdiger Seite als solche vorgestellt werden. Im Falle der Not mag er hiervon absehen.

Die Identität der Zeugen im Protokoll festzustellen, ist nicht erforderlich, aber sachgemäß. Werden ausnahmsweise unbekannte Personen zugezogen, so wird es schon im Interesse der Deckung des Notars selbst geraten sein, diese Tatsache und den Grund des Verfahrens im Protokoll zu vermerken.

Daß die Zeugen den Notar, die Beteiligten oder auch sich untereinander kennen, ist nicht erforderlich.

§. 174.

Die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen¹⁾ müssen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung²⁾ der Urkunde zugegen sein.³⁾

Entw. § 170. D. 88.

1) „Die — mitwirkenden Personen müssen usw.“

a) Über den Begriff der mitwirkenden Personen vgl. § 168 Anm. 6. Danach gehören hierher: nicht nur die Nebenpersonen (Richterschreiber, zweiter Notar, Zeugen), sondern auch der beurkundende Richter oder Notar selbst. Nach dem Wortlaut brauchte sonach auch der Richter oder Notar nur von der Vorlesung an zugegen zu sein. Indessen bezeichnet § 174 nur dasjenige

Pflichtminimum, dessen Verletzung die Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge hat. Richter und Notar haben aber nach dem Zwecke, dem ihre Beurkundungstätigkeit dient, mehr zu leisten: sie haben den Akt vor sich geschehen zu lassen. Deshalb haben sie die Pflicht, schon vor der Vorlesung bei der ganzen Verhandlung, mindestens bei der Abgabe aller wesentlichen Erklärungen zugegen zu sein. So die gemeine Meinung: Dorner Anm. 4, Josef Anm. 3, v. Schneider Anm. 4, Schulze-Görlitz Anm. 2b, Weißler zu § 174, Fuchs Anm. 1, Rausnig Anm. 2, Kloß S. 90 Anm. 4, Reidel Anm. 2 aG.; etwas abgeschwächt Birkenbihl Anm. 2. Wegen Verletzung dieser Pflicht kann allerdings die Urkunde auf Grund des § 174 nicht angefochten werden: falls indessen ein Notar gar nicht mit den Parteien verhandelt, sondern sich lediglich zur Vorlesung des Protokolls einfindet, so wäre es immerhin fraglich, ob ein derartiges Protokoll noch als ein solches „über die Verhandlung“ angesehen werden könnte; vgl. § 175 Anm. 2a. WM. nur Werner und Kroschel Anm. 3 und Franz S. 128, welche es für zulässig halten, daß der Notar alle Verhandlungen ohne sein Beisein einem Schreiber überläßt und erst zur Vorlesung des Protokolls hinzukommt. Dieses Verfahren muß indessen als ungesetzlich bezeichnet werden, wie sich aus § 175 und § 176 Nr. 3 ergibt: danach müssen die Beteiligten zunächst ihre Erklärung abgeben und dann müssen sie bei der Vorlesung des Protokolls die Nichtigkeit des Niedergeschriebenen nochmals genehmigen. Der Notar muß schon vor der Vorlesung wissen, nicht erst durch diese erfahren, was die Parteien ihm erklären.

In einem dem RG. unterbreiteten Falle hatte der instrumentierende Beamte die Verhandlung seinem Gehilfen überlassen, er selbst war im anstößenden Zimmer gewesen und hatte durch die offenstehende Tür die Parteien sehen, seine Wahrnehmungen machen und die Verhandlung überwachen können, bei der Vorlesung des Protokolls hatte er sich auf seinem Stige umgedreht und sich den Parteien zugewendet. Das RG. (7. 6. 05 JW. S. 491, DNotZ. 5 568) hat die Gültigkeit der Verhandlung angenommen, ohne zu verkennen, daß sie nicht ordnungsmäßig sei. Die Vorinstanz (OVG. Stuttgart 4. 11. 04 Würtz. 05 37, DNotZ. 5 288) hatte anders erkannt.

Über die sachlichen Pflichten des Notars bei der Beurkundung s. Weißler DNotZ. 7 437ff.

b) Handelt es sich um eine vor dem Notar vorzunehmende Realhandlung, wie z. B. Zahlung (vgl. § 168 Anm. 2a zu bb), so kann selbstverständlich die Zahlung überhaupt nicht beurkundet werden, wenn sie nicht vor dem Richter oder Notar geschehen ist. Das Gegenteil wäre eine Fällchung.

Die Nebenpersonen (Gerichtsschreiber, zweiter Notar, Zeugen) brauchen dagegen in der Tat, selbst wenn es sich um Realakte handelt, erst von der Vorlesung an zugegen zu sein. Dies ist eine wesentliche Abweichung von dem für Testamente geltenden Grundsatz der Anwesenheit aller mitwirkenden Personen während der ganzen Verhandlung (BGB. § 2239).

2) „bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung“; vgl. § 177. — Unter der „Unterzeichnung“ ist hier nicht nur das Unterschreiben der Beteiligten, sondern auch das der anderen mitwirkenden Personen zu verstehen; Dorner Anm. 2, Schulze-Görlitz Anm. 2c, Weißler zu § 174, Fuchs Anm. 2, Rausnig Anm. 1, Kloß Anm. 3, Reidel Anm. 1, Wellstein Anm. 2, Franz S. 126. Pierin legt eine der Garantien des Verfahrens, indem nämlich jede Urkundsperson die Unterzeichnung der anderen mitbezeugt. Der Notar darf sonach die zugezogenen Zeugen nicht früher entlassen, als bis er in ihrer Gegenwart gleichfalls unterzeichnet hat. Ein nachträgliches Unterschreiben würde zur Nichtigkeit der Verhandlung führen. WM. Josef Anm. 3, v. Schneider Anm. 3, Werner u. Kroschel Anm. 2, Dubek-Vindemann Anm. zu § 174, f. auch Josef in GlVothz. 07 212. Über den betreffenden Fall bei Testamenten s. unten BGB. § 2242 Anm. 10.

Verchieden hiervon ist die Frage, ob die Beteiligten noch anwesend sein müssen, wenn die Mitwirkenden unterschreiben. Hierüber s. § 177 Anm. 22b.

3) „zugegen sein“. Daß die Gegenwart der mitwirkenden Personen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung im Protokoll bezeugt wird, ist zur Gültigkeit der Urkunde nicht erforderlich; vgl. § 176 Anm. 2c.

§. 175.¹⁾

Ueber die Verhandlung²⁾ muß³⁾ ein Protokoll in deutscher Sprache⁴⁾ aufgenommen werden.^{5) 6)}

Entw. § 171. Z. 88.

1) § 175 stimmt mit § 2240 des BGB. überein. — Zur Kritik des Protokollierungsweises, vgl. Rietsch, Das Eschatokoll und die Zukunftsform der Notariatsakte. Wien 1899.

2) „Über die Verhandlung.“

a) Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß der Protokollaufnahme eine Verhandlung vorhergehen muß, daß es also unstatthaft ist, wenn der Notar sich darauf beschränkt, das Protokoll vorzulesen (vgl. § 174 Anm. 1).

b) Über die Art, wie der Notar mit den Beteiligten zu verhandeln hat, ist nichts bestimmt. Beim Testament (BGB. § 2238) ist vorgeschrieben, daß die Erklärung der Beteiligten „mündlich“ erfolgen muß. Für die Akte unter Lebenden ist dies nicht vorgeschrieben. Wenngleich selbstverständlich auch hier die mündliche Erörterung auf beiden Seiten das regelmäßige Verständigungsmittel bilden muß, so ist doch die Verständigung mittelst der Schrift und der Zeichenprache und im letzteren Falle mit oder ohne Hinzuziehung von Verständigungspersonen nicht ausgeschlossen. Diese Art der Verhandlung bildet deshalb auch bei volljährigen Personen niemals einen Nichtigkeitsgrund.

c) Auch über die Sprache, in welcher zu verhandeln ist, ist durch § 175 nichts bestimmt. Nur das Protokoll muß in deutscher Sprache aufgenommen werden. Für Preußen gilt indessen

G. v. 28. August 1876 (GS. 389).

§ 1. Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats.

An diese Bestimmung ist auch der Notar gebunden.

d) „Darüber, in welcher Form der Beteiligte sich zu erklären hat, gibt der Entwurf keine Bestimmung. Die Erklärung kann daher auch in der Weise geschehen, daß sich der Beteiligte zu dem Inhalt einer von ihm überreichten oder ihm vorgelegten Urkunde bekennt.“ D. 88. Über diese Form (Anerkennung dem Inhalte nach) s. § 176 Anm. 15.

Unstatthaft ist dagegen die Übergabe einer verschlossenen Schrift und deren Anerkennung, weil alsdann der Vorlesung (§ 176 Abs. 2 mit § 177) nicht genügt werden kann.

3) „muß“. Sowohl die Unterlassung der Protokollaufnahme überhaupt als die Anwendung einer fremden Sprache im Protokoll würde die Nichtigkeit der Beurkundung bewirken (§ 168 Anm. 4 b), der bloße Gebrauch der fremden Sprache bei der Verhandlung dagegen nicht (§ 200 Abs. 2).

4) „in deutscher Sprache“. Auch wenn mit sprachfremden Personen zu verhandeln ist, § 179. Hier von darf auch dann nicht abgewichen werden, wenn die Urkunden zum Gebrauch im Auslande bestimmt sind, und selbst dann nicht, wenn ein ausländischer Staat Urkunden, die nicht in der Sprache seines Landes abgefaßt sind, nicht anerkennt (s. über einen solchen Fall betreffs des Staates Texas Jastrow in JBerglR. 1 408 u. 519) und Huberich ebenda 487). Derartige Anforderungen stellen Übergriffe des fremden Staates dar, dem sich ohne Verletzung seiner Würde kein gleichberechtigter Staat fügen darf. Unter Umständen wird in solchen Fällen die Angehung des betreffenden ausländischen Konsuls zum Ziele führen können, s. hierüber unter Abschn. V Nr. 3. Wie im übrigen die Notariatsurkunden zum Gebrauch im Ausland nutzbar zu machen sind, darüber siehe gleichfalls unten im Abschn. V; vgl. auch Preuß. FG. Art. 44.

Die Aufnahme einzelner fremdsprachiger Ausdrücke in einen sonst deutschen Text ist nicht verboten.

5) „aufgenommen werden“. Eigenhändige Niederschrift durch den Notar ist nicht erforderlich. Auch die Anwendung von Formularen ist erlaubt. Fronke Anm. 2, Pfand § 2240 Anm. 4. Preuß. FG. Art. 64 Anm. 6.

6) Über die Beweisraft des notariellen Protokolls und den dagegen zugelassenen Gegenbeweis s. BGB. § 415 und dazu RG. v. 28. 2. 02 (50 420).

§. 176.¹⁾

Das Protokoll muß enthalten:²⁾

1. Ort³⁾ und Tag⁴⁾ der Verhandlung;⁵⁾
2. die Bezeichnung der Beteiligten⁶⁾ und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;⁷⁾
3. die Erklärung der Beteiligten.^{8) 9)}

¹⁰⁾ Wird in der Erklärung¹¹⁾ auf eine Schrift¹²⁾ Bezug genommen und diese dem Protokoll als Anlage beigelegt,¹³⁾ so bildet sie einen Theil des Protokolls.^{14) 15)}

¹⁶⁾ Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten,¹⁷⁾ ob der Richter oder der Notar die Beteiligten kennt¹⁸⁾ oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise¹⁹⁾ er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat.²⁰⁾ Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen,²¹⁾ wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt,²²⁾ so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.^{23) 24)}

Entw. § 172. Z. 89. RommB. 65.

Zu Abf. 1.

1) Die §§ 176, 177 enthalten Vorschriften über den Inhalt des Protokolls. Vorschriften über die äußere Form der Protokolle enthält das Reichsgesetz nicht. Hierüber siehe Preuß. FGW. Art. 63, 64.

Der erste Absatz des § 176 entspricht dem § 2241 BGB.

2) „Das Protokoll muß enthalten“.

a) Enthält das Protokoll eine der Angaben zu Nr. 1—3 nicht, so hat dies die Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge. § 168 Anm. 4b.

b) Alle Angaben zu Nr. 1—3 des Textes müssen notwendig in demjenigen Teile der Schrift stehen, welcher vorgelesen und unterschrieben wird. Anderenfalls ist die Beurkundung nichtig; vgl. hierzu Anm. 7c und § 177 Anm. 3b.

c) Mehr als in § 176 Abf. 1 und § 177 angegeben ist, braucht das Protokoll an Förmlichkeiten zu seiner Gültigkeit nicht zu enthalten. Insbesondere ist es zur Gültigkeit nicht erforderlich, daß aus dem Protokoll die Beobachtung solcher Förmlichkeiten erhellt, die zwar bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, deren Protokollierung das Gesetz aber nicht erfordert, wie zB. die Überzeugung des Richters oder Notars im Falle des § 169 und die Gegenwart der mitwirkenden Personen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung (§ 174). Insbesondere ist aus §§ 176, 177 nicht zu folgern, daß das Protokoll ein weiteres nicht enthalten solle, als hier angegeben ist. Die Ansicht, daß dasjenige Protokoll das vollkommenste ist, welches nichts enthält, dessen Aufnahme nicht vorgeschrieben ist (vgl. Rausnig § 169 Anm. 7, § 174 Anm. 8, § 178 Anm. 11; Franz S. 133), ist abzulehnen. Die §§ 176, 177 enthalten das Minimum, nicht das Maximum von Anforderungen an das Protokoll. Außer dem hier vorgeschriebenen hat der beurkundende Beamte auch das aufzunehmen, was zu beurkunden sachgemäß scheint. Dazu wird die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten regelmäßig zu rechnen sein.

Abgesehen hiervon muß das Protokoll alles das enthalten, zu dessen Beweis es dienen soll. Was es in dieser Beziehung nicht enthält, das wird durch die Urkunde nicht bewiesen, weil es eben nicht beurkundet ist (RPD. § 415); vgl. hierüber Anm. 3, Anm. 4 aE., Anm. 8c, Anm. 17.

Zu Abf. 1 Nr. 1.

3) „Ort (der Verhandlung)“. Unter dem Orte ist regelmäßig die politische Gemeinde verstanden. Ein mehreres, namentlich die Angabe des Hauses und der Wohnung, ist zur Gültig-

keit nicht erforderlich. Ist es indessen für eine Handlung von Belang, daß sie an einem bestimmten Orte vorgenommen worden ist, wie z. B. bei der Übergabe von Grundstücken, so werden notwendig die bezüglichen Angaben gemacht werden müssen. Eine Unterlassung würde zwar nicht zur Nichtigkeit der Urkunde führen, aber sie würde zur Folge haben, daß nicht immer bewiesen werden kann, wo die Verhandlung gechehen ist; vgl. Anm. 2c.

Übrigens ist es vielfach üblich und ist auch sachgemäß, wenn der Notar außerhalb seines Amtsorts instrumentiert, die fremde Behausung anzugeben. Der Notar sichert sich durch diese Angabe zugleich den Beweis für die Voraussetzungen der Zusatzgebühr; Preuß. WRG. § 53 (im Anhang).

Ist aus besonderen Gründen die Angabe der politischen Gemeinde nicht tunlich, wie z. B. bei der Verhandlung an Unglücksstätten auf der Landstraße oder in einem einsam stehenden Hause, dessen politische Zugehörigkeit im Augenblick nicht festgestellt werden kann, so genügt eine der Sachlage angepaßte Angabe, wie z. B. „auf der Chaussee zwischen X. und Y.“ oder „im Wirtshaus auf der Hofstraße“; vgl. Pfand § 2231 Anm. II 4b zu β.

4) „Tag der Verhandlung“. Darunter ist die Angabe des Jahres, Monats und Montags verstanden. Früher forderten einzelne Partikularverordnungen auch die Angabe der Stunde. Dies hing mit älteren Einrichtungen zusammen. Im Mittelalter, namentlich schon vor Karl d. Gr., war es verboten, zur Nachtzeit bürgerliche Geschäfte vorzunehmen. Cap. V anni 803 cap. 2. Da nun ein Notariatsinstrument in sich alle wesentlichen Erfordernisse zu seiner Gültigkeit nachweisen mußte, so war die Vorschrift, auch die Stunde anzugeben, eine konsequente Folge jener Beschränkung; die Leg. Longobard. Lotharii I. cap. 79 erklärten alle Urkunden für ungültig, die in der Zeitangabe mangelhaft waren. Diese Vorschriften bildeten auch in späteren Zeiten die Regel, namentlich findet sich in deutschen Urkunden gewöhnlich die Angabe der Stunde auch schon vor der RNotD. Diese rechnet, in Übereinstimmung mit den bis dahin in Übung gewesenen Gewohnheiten, im § 3 ausdrücklich „die Jahrzahl unferß hailß, Römisch jinzahl, indictio genannt, . . . nam des Obersten Fürsten, darnach Monat, tag, stunt“, zur vollständigen Zeitangabe. Dasselbe tut auch noch das Corp. jur. Frid. I. III Tit. 7 § 56, lit. b, wie sein Vorgänger, die Infir. v. 11. 7. 1771, § 8. Die WRG. hat indessen dieses Erfordernis bereits fallen lassen, weil das Bedürfnis nicht mehr vorhanden ist, nachdem die alte Beschränkung hinsichtlich der Zeit aufgehört hat.

Wesentlich erscheint dagegen auch noch heute die Angabe der Stunde in dem Falle, wenn eine Verhandlung sich über Mitternacht ausdehnt, weil alsdann der Wechsel in der Stunde zugleich einen Wechsel im Tage bedingt. Es genügt aber zu sagen, die Verhandlung sei am 3. März 1900 begonnen und nach Mitternacht, also am 4. März 1900, beendet worden. Nicht erforderlich ist es, daß ersichtlich gemacht wird, wann jede einzelne Handlung stattgefunden hat.

Außerdem muß der Notar die Stunde alsdann beurkunden, wenn die Partei wegen eines rechtlichen Interesses hieran es verlangt, z. B. weil ihr die Annahme einer Offerte nur bis zu einer bestimmten Stunde vorbehalten ist (WRG. § 152), oder wenn festgestellt werden soll, daß die Verhandlung vor oder nach der Konkursöffnung, vor oder nach dem Tode einer bestimmten Person erfolgt ist usw., vgl. Anm. 2c. — Über die Möglichkeit der näheren Zeitangabe betreffs der Gebühren des Notars vgl. Preuß. WRG. § 53 Abs. 1 Satz 2 und GebD. § 6 (im Anhang).

5) Gemeinsames für Ort und Tag (Datum).

a) Die Zeit- und Ortsangabe ist von jeher für ein wesentliches Erfordernis angesehen worden, was im allgemeinen darin seinen Grund hat, daß dadurch die Identität der beurkundeten Tatsachen und der Beweis ihrer Verschiedenheit von anderen, vielleicht auch unter denselben Parteien zustande gekommenen Rechtsgeschäften gesichert wird. Cesterlen 2 433: v. Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit, Regensburg 1806, I. II 221.

An der Regel stand früher vor Ort und Zeit „actum“ oder „datum“, in älteren Urkunden auch mitunter „datum et actum“. Das „datum“ bezog sich in deutschen Urkunden auf eine hinzugetretene obrigkeitliche Verfügung; in italienischen Urkunden bezog sich das „datum“ auf die Ausfertigung der Urkunde und auf die Ausshändigung der Ausfertigung; das „actum“ allenthalben

auf die Zeit der Aufnahme der Verhandlung. Es kommt auch „factum“ und „actum“ in der nämlichen Urkunde vor; jenes bedeutet alsdann die Zeit, dieses den Ort. Oesterley 1 295, 457, 458. In Italien findet sich das „actum“ bloß am Ende und bedeutet dann, daß das Geschäft vollendet sei. Ebenda 2 381, Anm. 24. Wenn die Orts- und Zeitangabe sich am Anfange der Urkunde befindet, so wird am Ende darauf Bezug genommen mit den Worten „actum anno, indictione, mense . . . quibus supra“, oder „actum uti supra (a. u. s.)“, wodurch teils die Beendigung des Aktes angedeutet, teils die Beobachtung der Einheit des Ortes und der Zeit bei seiner Errichtung (unitas actus) bezeugt wird. Ebenda 1 457, 2 381, 391. Nach neueren Rechten ist die unitas actus kein wesentliches Erfordernis, auch hat das „actum“ und „datum“ in anderer Beziehung keine Bedeutung mehr. Doch bediente man sich am Anfange des Protokolls des „actum“ oder dafür „verhandelt“, „geschehen“, „aufgenommen“, und am Schlusse bald vor, bald nach der Unterschrift der Parteien des „a. u. s.“ oder dafür „geschehen (verhandelt) wie oben“ (g. [v.] w. o.) noch ziemlich allgemein. Die Ausdrücke sind aber überflüssig, und ihr Gebrauch ist besser zu vermeiden, vgl. § 177 Anm. 21.

b) Die Stelle für Ort und Tag innerhalb des vorzulesenden Teiles des Protokolls ist willkürlich. In älterer Zeit findet sich deren Angabe meistens am Ende vor den Unterschriften, seltener im Anfange. Oesterley 1 295. Das war bis zum G. v. 11. 7. 45 auch in der preussischen Notariatspraxis üblich. Seitdem hat sich das Verhältnis umgekehrt, in Folge der vorgeschriebenen neuen Ausfertigungsweise des eigentlichen Instrumentes (vgl. Preuß. RGV. Art. 43 Anm. 2); denn das Protokoll (die Schebe, minute), welches der Ausfertigung des öffentlichen Instrumentes nach altem Recht zugrunde lag, fing auch vorher mit Ort und Zeit an. Unbedingt erforderlich ist nur, daß Ort und Tag in demjenigen Teile der Verhandlung stehen, welcher von den Beteiligten unterschrieben ist; vgl. Anm. 2b.

Zu Abs. 1 Nr. 2.

6) „die Bezeichnung der Beteiligten“. Über den Begriff der Beteiligten s. § 168 Anm. 5.

a) Im ersten Entwurf des BGB. war an der entsprechenden Stelle (§ 1919; vgl. oben § 168 Anm. 4a) verlangt, „den Namen“ anzugeben. In der Kommission für die zweite Lesung sind dafür die Worte „die Bezeichnung“ (BGB. § 2241) gesetzt worden; denn „es erschien . . . nicht als notwendig und als bedenklich, als einziges Mittel zu dieser Feststellung die Angabe des Namens zu bezeichnen. Man hatte erwogen, daß es . . . aus verschiedenartigen Gründen, z. B. bei unehelichen Kindern, bei Besitzern eines Hofes, bei Schriftstellern und Künstlern, nicht selten vorkomme, daß jemand einen anderen als den ihm zustehenden Familiennamen führe, daß der Gebrauch des unrichtigen, aber gebräuchlichen Namens leicht . . . unterlaufen könne, daß hieraus aber bei anderweit vorhandener Sicherheit über die Persönlichkeit . . . ein Nichtigkeitsgrund nicht abgeleitet werden dürfe“ (Prot. 5 337).

Diese Erwägungen erscheinen aber abwegig und sind geeignet, zu mißverständlicher Auffassung der Vorschrift zu führen. Da nämlich die Bestimmung eine Vorschrift für die Urundsbeamten ist, so kann sie inhaltlich nichts anderes besagen, als daß der Beamte anzugeben hat, wie die Beteiligten sich bezeichnet haben. Die Übereinstimmung der Bezeichnung mit dem wirklichen Sachverhalt hat dagegen mit den Förmlichkeiten des Protokolls, die hier in Frage stehen, nichts zu tun (vgl. auch Anm. 8). Geht man hiervon aus, dann ist durch die Einsetzung des Wortes „Bezeichnung“ statt „Name“ nichts geändert worden. Denn daß unter der Bezeichnung des Beteiligten wenigstens eine namentliche Bezeichnung zu verstehen ist, ergibt sich von selbst. Nach den Gebräuchen ziviltisierter Völker ist dies das Minimum für die Bezeichnung einer Person. Eine Verhandlung, die den Beteiligten nicht einmal mit Namen benennen, sondern etwa sagen würde, es sei derjenige Maurermeister erschienen, welcher hier in der Vorstadt wohnt und rote Haare hat, wäre deshalb absolut nichtig. WM. Pland § 2241 Anm. 3b, Rausnik § 176 Anm. 11, Franz S. 135, und jetzt auch Josef RGVl. 07 109, welche auch Bezeichnungen ohne jeden Namen gelten lassen wollen. Für

die diesseitige Meinung anscheinend v. Schneider Anm. 3 und Keidel Anm. 8 und früher auch Josef Anm. 3 sowie *JW.* 04 442 u. 532.

b) Nach vorstehendem ist die Bezeichnung der Beteiligten mit dem Namen, und zwar dem Familiennamen, zunächst geboten. Zur vollständigen und ordnungsmäßigen Bezeichnung gehört noch ferner: die Angabe des Vornamens (bei mehreren Vornamen ist jedoch nur der Rufname erforderlich), bei Ehefrauen und Witwen auch die Angabe des Mädchennamens (ebenso bei geschiedenen Frauen, falls sie den Namen des früheren Mannes führen), ferner des Standes oder Berufes und des Wohnortes, in großen Städten auch der Wohnung. So schrieb es (mit Ausnahme des Mädchennamens und der Wohnung) auch der § 10 Nr. 3 der altpreuß. NotD. vor. Nach dem vorliegenden Gesetz kann zur bloßen Vermeidung der Nichtigkeit (wiel nicht erfordert werden. Für gültig ist vielmehr die Urkunde zu crachten, wenn der Beteiligte so bezeichnet ist, wie es nach Lage des Falles der Urkundsbeamte zur genauen Feststellung der Persönlichkeit als genügend ansehen konnte. Das ist ein recht unsicheres Moment, und deshalb ist die genaue Feststellung der Personalien doppelt empfehlenswert.

Das Verlangen, die Bezeichnung müsse so sein, daß sie tatsächlich eine sichere Unterscheidung von anderen Personen ermöglicht (so: Dorner § 176 Anm. 1b, Fuchs Anm. 1a, Wellstein Anm. 2b; anscheinend auch v. Schneider Anm. 3) geht zu weit, weil es häufig unausführbar ist. In großen Städten kommt es vor, daß Leute mit gleichem Vor- und Zunamen und auch von gleichem Stande (z. B. „Arbeiter“) in demselben Hause wohnen, ohne voneinander auch nur etwas zu wissen. Und selbst in den kleinsten Orten kann es passieren, daß man den Schlosser Hermann Müller aus X. als erschienen aufführt, und daß alle diese Bezeichnungen auf den ältesten Sohn des Erschienenen auch passen. Eine solche Urkunde ist in keinem Falle nichtig, sondern gültig. Sie beweist freilich in dem unterstellten Falle nicht, wer der Erschienene war: dieser Beweis muß dann ebenso wie bei mangelnder Identitätsfeststellung (§ 176 Abs. 3) anderweit geführt werden. Aber die Gültigkeit der Beurkundung bleibt vollkommen bestehen; vgl. Anm. 16 u. 17. *WM.* Peifer S. 324 Anm. 57; anscheinend auch Franz S. 136 Anm. 2.

c) Von selbst versteht sich, daß der Beteiligte als solcher aufgeführt sein muß, d. h. daß das Protokoll durch seinen Inhalt ersehen lassen muß, daß er als Beteiligter erschienen ist. Es kann dies auch, wenn die Beurkundung nicht sinnlos sein soll, gar nicht anders sein.

7) „Bezeichnung der — mitwirkenden Personen“.

a) Über den Begriff s. § 168 Anm. 6. Der Dolmetscher fällt an sich nicht unter den Begriff; vgl. § 179 Anm. 6. Indessen können die §§ 178, 179 in sachgemäßer Art nicht anders ausgeführt werden, als daß auch der Dolmetscher im Protokoll bezeichnet wird.

Daß auch die Eigenschaft, in welcher jede Person mitgewirkt hat, im Protokoll nicht fehlen dürfe, „glaubte man als besondere Vorschrift entbehren zu können, da diese Eigenschaft wohl stets bei der Bezeichnung der einzelnen Person angegeben sein und sich äußerstenfalls aus dem Zusammenhang des Protokolls oder aus den Unterschriften werde entnehmen lassen“. Prot. 5 337. Dies ist indessen nach Einfügung des zweiten Notars (vgl. § 169 Anm. 10) nicht mehr unbedingt richtig. Zwei Notare können eine Verhandlung in der Art aufnehmen, daß man nicht erfieht, ob und wie sie ihre Funktionen geteilt haben. Ein solcher Umstand bewirkt keine Nichtigkeit, obwohl er ordnungswidrig ist. Wegen der Aufbewahrung und Ausfertigung des Protokolls wird übrigens unbedingt eine Teilung der Funktionen unter den Notaren stattfinden müssen; vgl. Preuß. *JWG.* Art. 42 Anm. 2.

b) Der Notar muß so bezeichnet werden, daß seine Person jederzeit feststellbar ist. Die altpreuß. NotD. (§ 10) schrieb vor, daß er sich mit Namen und Wohnort bezeichnen müsse. Die Angabe des Wohnortes (Amtsitzes) ist nach dem vorliegenden Gesetze nicht durchaus nötig (Not. 3. *BGB.* 5 272), aber namentlich dann empfehlenswert, wenn der Notar außerhalb seines Amtssitzes instrumentiert. Andererseits ist die Angabe des Namens dann ungenügend, wenn zwei Notare gleichen Namens am selben Orte sind. In diesem Falle muß der Vorname oder allenfalls die Ordnungszahl (wenn sie authentisch feststeht) angegeben werden. Auch die Angabe der Wohnung kann dazu dienlich sein.